

02.11.88

EG - Fz - In - R - Wi

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die  
Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,  
Energie- und Verkehrsversorgung

KOM(88) 377 endg.; Ratsdok. 8804/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates Ende Juni 1989 an.

**A. Das Problem allgemein und das Erfordernis einer neuen Initiative**

1. Die geltenden Richtlinien über öffentliche Liefer- und Bauaufträge schließen bestimmte Tätigkeitsbereiche von ihrem Anwendungsbereich speziell aus.
2. So findet die Richtlinie 77/62/EWG<sup>(1)</sup> über Lieferaufträge keine Anwendung auf Lieferaufträge, die von Verkehrsträgern, von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie sowie von im Fernmeldewesen tätigen Einrichtungen vergeben werden. In der geänderten Richtlinie vom März 1988<sup>(2)</sup> wird die Ausnahme dahin neu formuliert, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung finden auf Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, die von Beförderungsunternehmen des Land-, Luft- und Schiffsverkehrs vergeben werden oder Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, sofern diese die Versorgung mit Trinkwasser zum Gegenstand haben, oder Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, deren Haupttätigkeit die Versorgung mit Energie ist oder deren Haupttätigkeit im Bereich des Fernmeldewesens liegt. Mit diesen Änderungen in der Formulierung wurde bezweckt, die Textauslegung zu klären, dadurch daß insbesondere die Ausnahme im Verkehrsbereich auf Beförderungsunternehmen im Unterschied zu öffentlichen Versorgungsunternehmen der Verkehrsinfrastruktur wie Häfen und Flughäfen begrenzt wurde.
3. Die Richtlinie über Bauaufträge 71/305/EWG<sup>(3)</sup> gilt weder für öffentlich/rechtliche Verkehrsträger, noch für Aufträge, die von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie vergeben werden. Bekanntlich wurden die zuständigen Stellen für Leistungen im Fernmeldebereich von der Richtlinie über Bauaufträge nicht speziell ausgenommen, sodaß vier solcher Einrichtungen, die die Rechtsstellung staatlicher Behörden haben, erfaßt worden sind, andere hingegen nicht. Mit dem Änderungsvorschlag zu der Richtlinie über Bauaufträge wird versucht, die Auslegung dieser Texte durch ähnliche wie die kürzlich im Fall der Richtlinie über Lieferaufträge angenommenen Änderungen<sup>(4)</sup> zu erleichtern.
4. Als Grund für die Ausnahmen wurde angeführt, daß einige Einrichtungen mit Tätigkeiten in den betreffenden Bereichen öffentliche Auftraggeber waren, andere hingegen private. Mit der Ausnahme von Bauaufträgen im Telekommunikationssektor wurde es daher für notwendig erachtet, diese Bereiche vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen, bis Lösungen zur Berücksichtigung dieser besonderen Gegebenheiten ausgearbeitet worden sind.
5. Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie ist auf die Bereiche Wasser, Energie und Verkehr begrenzt. Das Fernmeldewesen wird in einem eigenen Vorschlag erfaßt, der jedoch in seinem Anwendungsteil dem vorliegenden ganz ähnlich ist.
6. Zur Vollendung des Binnenmarkts bis 1992 müssen die zusätzlichen Maßnahmen, die erwogen worden waren, als die Ausnahmen ursprünglich gemacht wurden, jetzt getroffen werden. Die wirtschaftliche Begründung hierfür ist klar, wie auch in kürzlichen Untersuchungen über die Vorteile

---

(1) AB1. L 13 vom 15. Januar 1977.

(2) Richtlinie 88/295/EWG vom 22. März 1988, AB1. L 127 vom 20 März 1988.

(3) AB1. L 185 vom 25. August 1971.

(4) KOM(88) 354 endg. vom 20. Juni 1988.

Inhalt

- A. Das Problem allgemein und das Erfordernis einer neuen Initiative
- B. Die beiden Seiten der Gleichung: der Anwendungsbereich und die aufzuerlegenden Verpflichtungen.
- C. Der Anwendungsbereich
- (1) Allgemeines Vorgehen
  - (2) Regelungsmechanismus
  - (3) Betroffene Bereiche
  - (4) Sektorale Unterschiede
  - (5) Ausnahmen für Wettbewerbstätigkeiten
  - (6) Die angemessenen Grenzen: ausgenommene und ungewisse Fälle
  - (7) Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung
  - (8) Erläuterungen, Abschnitt I der Richtlinie
- D. Die Verpflichtungen
- (1) Normen und technische Spezifikationen
    - a) Allgemeine Überlegungen
    - b) Erläuterungen zum Abschnitt II der Richtlinie
  - (2) Verfahren und Transparenz
    - a) Allgemeine Überlegungen
    - b) Erläuterungen zu Abschnitt III der Richtlinie
  - (3) Kriterien für die Auswahl von Bietern und die Vergabe von Aufträgen
    - a) Allgemeine Überlegungen
    - b) Erläuterungen zu Titel IV der Richtlinie
- E. Beziehungen zu Drittländern
- F. Überwachung der erzielten Fortschritte und ihre weitere Entwicklung
- (1) Allgemeine Überlegungen
  - (2) Erläuterungen zu Abschnitt V der Richtlinie

der Vollendung des Binnenmarkts dargelegt wurde<sup>(1)</sup>. Außerdem haben die im Europäischen Rat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten wiederholt darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, daß die gemeinschaftlichen Organe alle für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens nötigen Entscheidungen möglichst rasch treffen.

B. Die beiden Seiten der Gleichung: Der Anwendungsbereich und die aufzuerlegenden Verpflichtungen

7. Wie schon dargelegt, wurde die Ausnahme der maßgeblichen Bereiche in erster Linie damit begründet, daß in manchen Staaten eine besondere Tätigkeit einem "öffentlichen" Auftraggeber, dagegen in anderen einem "privaten" Auftraggeber oder auch beiden zugewiesen wurde. Überdies ist sogar der Begriff öffentlicher Auftraggeber entsprechend dem jeweiligen nationalen und Regelungsrahmen höchst unterschiedlich. Daher würde jeglicher gemeinsame Ansatz zur Lösung des Problems, bei dem versucht wird, sich einfach auf eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern zu stützen, von Anfang an auf enorme Schwierigkeiten stoßen und wäre voraussichtlich zum Scheitern verurteilt. Es muß ein Begriff entwickelt werden, der das Problem des Auftragswesens in einer Weise anspricht, die über die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat hinausgeht und es ermöglicht, im wesentlichen gleiche Verhältnisse ungeachtet ihrer Unterschiede in der Rechtsform in gleicher Weise zu regeln.
8. Demgemäß liegt dem Vorschlag, was den Anwendungsbereich betrifft, die Ermittlung der objektiven Umstände zugrunde, die Unternehmen in diesen Bereichen dazu veranlassen, Beschaffungspolitiken zu betreiben, welche insofern unwirtschaftlich sind, als sie nicht gewährleisten, daß systematisch das beste Angebot einer Lieferers oder Auftraggebers in der Gemeinschaft, sondern inländische Lieferanten bevorzugt werden.
9. Besonders bedeutsam sind zwei Arten von Umständen.
10. Zunächst befinden sich öffentliche oder private Unternehmen infolge der - technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen - Schranken für potentielle Wettbewerber in einer Lage, die sie von der Marktmacht soweit isoliert, daß sie außer dem Ziel, stets das beste Angebot zu sichern, noch andere verfolgen können, einschließlich dem Schutz inländischer Lieferanten und Auftraggeber.
11. Diese verhältnismäßige Bevorzugung kommt auf mehrfache Weise zustande. Der Auftraggeber kann ein förmliches Rechtsmonopol territorialer Art besitzen; ein eindeutiger Fall dieser Art liegt beispielsweise im Fernmeldewesen vor. Auch ohne ein echtes Monopol kann die Zahl der Marktbeteiligten durch technische, rechtliche oder wirtschaftliche Faktoren oder durch eine Kombination aller dieser Faktoren so beschränkt werden, daß der Wettbewerb geschwächt und die Verhaltensweise der betroffenen Auftraggeber nicht marktgelenkt ist.
12. Werden eine Ware oder eine Leistung beispielsweise mittels eines technischen Netzes bereitgestellt, so tendiert das System natürlicherweise zur Entwicklung in ein Monopol oder Oligopol. Diese natürliche Tendenz kann durchaus verstärkt werden, sofern der Staat für die Verwaltung des Netzes besondere Rechte oder Befugnisse erteilt. Die - öffentlichen oder

---

(1) Vgl. "The economics of 1992, European Economy Nr. 35, März 1988.

privaten - Auftraggeber, die dieses Netz beliefern oder verwalten, sind in einer Lage, in der die Wettbewerbskräfte so schwach sind, daß Regelungen oder sonstige Regierungsmaßnahmen zum Ausgleich für notwendig erachtet.

13. Die zweite Art von Voraussetzung für ein unwirtschaftliches Beschaffungswesen, die oft, doch nicht immer mit Schranken für den Marktzugang verbunden ist, besteht in der Möglichkeit für den Staat, gegenwärtige oder künftige Geschäfte eines Auftraggebers zu beeinflussen. Die Möglichkeiten dazu sind vielfach. Der öffentliche Charakter eines Auftraggebers beinhaltet oft automatisch solche Einflußmöglichkeiten: beispielsweise staatliche Kontrolle der Verwaltung oder Finanzierung des Unternehmens. Jedoch können auch private Auftraggeber staatlichem Einfluß unterliegen, vor allem wenn eine wichtige Tätigkeit von der fortgesetzten Billigung des Staates abhängt, beispielsweise einer Konzession oder einer Genehmigung für eine solche Tätigkeit. In diesen Fällen überrascht es kaum, daß - selbst ohne ausdrücklichen Antrag - ein öffentlicher Auftraggeber zu dem Ergebnis gelangen kann, daß es langfristig in seinem Interesse liegt, die staatlichen Ziele - trotz der kurzfristigen Kosten - als seine eigenen zu akzeptieren und inländische Firmen denjenigen anderer Mitgliedstaaten vorzuziehen.
14. Wo die beiden Voraussetzungen, Isolierung vom Markt und staatliche Beeinflussung, in bedeutsamem Maße - und möglicherweise auf Jahre hinaus - gegeben sind, werden für Lieferer oder Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten, so wettbewerbsfähig sie auch sein mögen, wesentliche Märkte verschlossen bleiben. Tatsächlich entsteht in manchen Fällen ein Teufelskreis, an den sich außenstehende Unternehmen gar nicht erst heranwagen, denn es würde eine Vergeudung von Mitteln bedeuten, die ein verantwortungsbewußter Unternehmer nicht rechtfertigen könnte.
15. Natürlich können die erwähnten beiden Umstände in stärkerem oder geringerem Maße gegeben sein. In manchen Fällen ist verhältnismäßig leicht zu erkennen, daß ein besonderer Tätigkeitsbereich im Hinblick auf die genannten Umstände als vorrangig behandelt werden sollte. Auf der anderen Seite besteht in anderen Bereichen gegenwärtig kein Handlungsbedarf. In der Mitte sind Fälle, in denen die richtige Beurteilung schwieriger ist und verschiedene Ansichten vertreten werden können. Die besonderen Gegebenheiten jedes Falls werden unter den Ziffern 35 bis 42 behandelt.
16. Die Verpflichtungen für Auftraggeber, auf die die neuen gemeinschaftlichen Vorschriften angewendet werden sollen, haben deren besonderen Charakter uneingeschränkt zu berücksichtigen. Ob es sich nun um öffentliche oder private Auftraggeber handelt, alle unterscheiden sich von den eigentlichen Verwaltungsorganisationen, die durch die bestehenden Richtlinien erfaßt worden sind, dadurch, daß sie wirtschaftliche oder industrielle Zwecke verfolgen. Zur Erreichung ihrer Ziele benutzen sie außerdem oft eine technische Infrastruktur, die möglicherweise kompliziert und höchst spezialisiert ist. Es sind im wahren Sinne Unternehmen, die mit gewöhnlichen Unternehmen, die den obenstehenden besonderen Bedingungen nicht unterliegen, vieles gemeinsam haben.
17. Dementsprechend sollten die für sie festzulegenden Vorschriften anders als die seit langem für die Verwaltungsbürokratien geltenden Regeln ausgestaltet sein. Damit die beteiligten Unternehmen ihre Beschaffungstätigkeiten effektiv gemäß ihren besonderen Gegebenheiten verwalten können, bedarf es größerer Elastizität. Die Anforderungen sind nicht als umfassende Regelung der

Beschaffungsfunktion, sondern als Mindestgarantien aufzufassen, damit die betreffenden Unternehmen sich von allen Angeboten wettbewerbsfähiger Unternehmen in der Gemeinschaft das beste zu sichern vermögen.

18. Die beabsichtigte Regelung bildet einen Rahmen für eine solide Geschäftspraxis. Vieles wird von den Einkäufern selbst gemäß ihren besonderen Erfordernissen und Gegebenheiten in Einzelheiten bestimmt werden. Die Wahl des offenen, nichtoffenen oder Verhandlungsverfahrens und die besondere Art und Weise, wie die Verfahren für den Wettbewerb geöffnet werden, wird flexibel gehandhabt werden können. Die herkömmlichen Bekanntmachungen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren; regelmäßige Bekanntmachungen über Einkaufsabsichten; Aufforderungen an Lieferanten, die sich durch ein Eignungssystem qualifiziert haben; finden alle ihren Platz im System. Das Gegenstück zu dieser Flexibilität ist, daß keines der Verfahren diskriminierend sein darf; daß mit bestimmten Rahmenbestimmungen der Richtlinie vereinbare objektive Kriterien zugrundegelegt werden; und vor allem, daß diese Kriterien transparent sind und überwacht werden können, um so zu einem Klima gegenseitigen Vertrauens beizutragen, ohne das eine Marköffnung effektiv nicht zustande käme. Auf die Hauptanforderungen wird im nachstehenden Teil D näher eingegangen.

### C. Der Geltungsbereich

#### (1) Das allgemeine Vorgehen

19. Wie schon dargelegt, sind nationalistische Einkaufspraktiken nicht nur bei öffentlichen Auftraggebern feststellbar. Private Auftraggeber, die von den Marktkräften isoliert und in enger Beziehung sowohl zum Staat als auch zu ihren herkömmlichen inländischen Lieferanten stehen, betreiben in manchen Fällen über lange Zeit hinweg eine ähnliche Politik.
20. Die vorgeschlagenen Regeln zielen darauf ab, die objektiven Umstände festzulegen, in denen Auftraggeber in den ausgeschlossenen Bereichen, unabhängig von ihrem öffentlichen oder privatrechtlichen Status, nationale Beschaffungsstrategien verfolgen können.

#### (2) Der Regelungsmechanismus

21. Darüber hinaus werden die Bestimmungen über die zwangsläufig allgemein formulierten Umstände durch eine Reihe von Anhängen ergänzt, in denen die betreffenden Auftraggeber möglichst genau für jeden Mitgliedstaat aufgeführt werden; so soll ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleistet werden. In bestimmten Bereichen oder für bestimmte Mitgliedstaaten besteht der Anhang aus einer Namensliste der Auftraggeber; in anderen bezieht er sich auf Gruppen von Auftraggebern, die durch den Hinweis auf einzelstaatliche Regelungen bestimmt werden; und in einigen Fällen ist der Anhang eine Kombination von Namen und Gruppen. Dadurch erhält der einzelstaatliche Gesetzgeber eine möglichst kurze und präzise Kennzeichnung der den gemeinschaftlichen Bestimmungen unterliegenden Organisationen. Die Anhänge werden auch für die Kommission die Durchführung der Richtlinien nach ihrem Inkrafttreten erleichtern. Ein Mechanismus für die Überarbeitung der Anhänge ist ebenfalls vorgesehen.

### (3) Die betroffenen Bereiche

22. In der ersten Gruppe von Fällen wird eine Leistung für die Öffentlichkeit durch ein technisches Netz ausgeführt, das durch sein bloßes Bestehen den Wettbewerbsspielraum eingrenzt. Ist ein solches Netz einmal eingeführt worden, sind die Aussichten für einen Wettbewerb durch ein Alternativnetz oder neu hinzukommende Auftraggeber praktisch gering. Keine Aussichten bestehen, wenn das natürliche Monopol oder Oligopol durch die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte oder durch öffentliche Genehmigungsmechanismen, die Neuzugänge ausschließen, rechtliche Verstärkung erhält.
23. Derartige Verhältnisse sind in den ausgenommenen Sektoren im Hinblick auf die Netze, mittels derer in Verbindung mit der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Trinkwasser, elektrischem Strom, Gas oder Wärme eine Leistung für die Öffentlichkeit erbracht wird, anzutreffen.
24. Die zweite Gruppe ist in vielen Fällen der erstgenannten ähnlich: Netze, die eine Leistung für die Öffentlichkeit im Verkehrsbereich ausführen. In der Tat ist die Lage, wenn die Leistung von einem einzelnen technischen Netz wie Eisenbahn oder Untergrundbahn ausgeführt wird, genau die gleiche. Indes müßte im Verkehrsbereich der Netzbegriff etwas großzügiger definiert werden und auch diejenigen Systeme einschließen, bei denen das "Netz" kein technisches System wie im Eisenbahn- oder Straßenbahn-, sondern - wie im städtischen Omnibusverkehr - ein Straßenverbindungsnetz ist, in dem Fahrzeuge unter behördlich festgelegten Voraussetzungen eingesetzt werden. Wo der Staat den Zugang zu solchen Netzen einschränkt, sind sowohl die öffentlichen als auch die privaten Auftraggeber von den Marktkräften isoliert und nicht zuletzt bei ihren Einkäufen staatlichem Einfluß ausgesetzt. Dementsprechend beziehen sich die Vorschläge auf Auftraggeber, die im Verkehrsbereich Leistungen für die Öffentlichkeit im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Obusverkehr sowie Omnibusleistungen unter Betriebsbedingungen ausführen, die von einer Behörde bestimmt werden, einschließlich deren Bedingungen auf den zu bedienenden Strecken.
25. Die dritte Fallgruppe betrifft Situationen, in denen ein Auftraggeber aufgrund einer staatlichen Konzession oder Genehmigung ein bestimmtes Gebiet zu einem gegebenen Zweck nutzt. Auch hier ist der Einfluß der Marktkräfte auf die beteiligten Auftraggeber oft erheblich reduziert; sie sind dem Einfluß des Staates in vielfacher Hinsicht ausgesetzt; nicht zuletzt, weil eine Konzession oder Genehmigung verlängert oder andere ähnliche Konzessionen oder Genehmigungen erlangt werden sollen. Selbst wenn Wettbewerbskräfte noch in gewissem Maße vorhanden sind, unterliegen diese staatlichem Einfluß, weil sie eine Konzession weiter benötigen oder neue Konzessionen beantragen müssen, was oft das Einkaufsverhalten bestimmt.
26. Die Vorschläge erfassen dementsprechend zwei Arten einer solchen Situation: die Nutzung von Gebieten zum Zwecke der Aufsuchung oder Gewinnung von Öl, Gas, Kohle oder sonstigen Festbrennstoffen, oder zum Zwecke der Bereitstellung von Flughafen-; See- und Binnenhafen-; oder sonstigen Endpunkteinrichtungen für Träger im Luft-, See-, Land- oder Binnenschiffsverkehr.

### (4) Sektorale Unterschiede

- 27 Die Beratungen über den Entwurf für einen Richtlinienvorschlag über den Bereich Wasser, Energie und Verkehr ergaben keine so zahlreichen oder bedeutsamen Unterschiede zwischen den Sektoren, daß diese nicht in einem

einzelnen Rechtsinstrument erfaßt werden können. Insbesondere die Bestimmungen über technische Normen und Spezifikationen, Auftragsvergabeverfahren und Transparenz entsprechen offensichtlich den Erfordernissen aller dieser Bereiche. Der Anwendungsbereich der Richtlinie muß natürlich mit Bezug auf die einzelnen Sektoren festgelegt werden; doch wird die Möglichkeit, eine einzige Richtlinie einzuführen, hierdurch nicht in Frage gestellt. Eine weitere Anpassung der Richtlinie wäre gegebenenfalls möglich, um zusätzlichen sektoralen Besonderheiten, etwas Unterschieden der Schwellenwerte, Rechnung zu tragen. Für derartige Änderungen müßte die Richtlinie nicht in mehrere Rechtsinstrumente aufgeteilt oder ihre Struktur grundlegend geändert werden.

28. Die Beratungen der mit Fragen der Telekommunikation beauftragten Gruppen, insbesondere der Gruppe Hoher Beamter "Telekommunikation" (SOGT) führten zu dem Ergebnis, daß die verfügenden Teile dieser Richtlinie und diejenigen des Vorschlags für eine eigene Richtlinie über den Telekommunikationssektor<sup>(1)</sup> sich weitgehend gleichen können. Jedoch ist es wegen des besonderen Zusammenhangs mit der Öffnung des öffentlichen Auftragswesens im Telekommunikationssektor, wie im Grünbuch der Kommission beschrieben<sup>(2)</sup>, besser, den Telekommunikationssektor nicht in diese Richtlinie einzubeziehen.

**(5) Ausnahmen für Tätigkeiten, die Gegenstand des Wettgewerbs sind**

29. Die bisher ermittelten Auftraggeber sind in verschiedenem Maße von den Marktkräften isoliert. Jedoch genügt das Vorhandensein von Wettbewerb an sich nicht, um ein offenes Beschaffungswesen sicherzustellen.
30. Einige der vorstehend gekennzeichneten Tätigkeiten liegen bis zu einem gewissen Grade im Wettbewerb untereinander (Substitutionswettbewerb). Dies trifft bei verschiedenen Energiequellen zu (Elektrizität, Gas, Öl, Kohle, andere Festbrennstoffe, Wärme). Ebenso gilt dies für verschiedene Verkehrsarten (Straßen-, Schienen-, Luft-, See-, Binnenschiffsverkehr. Jedoch wird das Beschaffungswesen nicht marktgelenkt, auch wenn die Leistungen einer Auftraggebergruppe durch eine andere ersetzt werden können, soweit beide Gruppen gleichermaßen vom Markt isoliert sind, wie dies häufig der Fall ist. Es mag eher zutreffen, daß Einkäufe nach rein geschäftlichen Maßstäben getätigt werden, wenn Auftraggeber im Wettbewerb mit anderen nicht geschützten oder dem Einfluß der Regierung ausgesetzten Unternehmen stehen; aber selbst dann kommt es darauf an, ob andere Faktoren es dem betreffenden Auftraggeber dennoch ermöglichen, eine unrentable Einkaufspraxis zu betreiben. Die Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel auf dem einen oder anderen Wege ist ein solcher Faktor. So ist es kaum verwunderlich, daß unter solchen Umständen ein offenes EG-weites Beschaffungswesen nicht hinreichend gewährleistet. Alle Untersuchungsergebnisse deuten darauf hin, daß in den bisher untersuchten Tätigkeitsgruppen bei den Einkäufen eine stark nationale Tendenz besteht.
31. Wettbewerb kann auch in einem der gegebenen Bereiche oder Teilbereiche herrschen, da die Schranken für den Zugang mehr oder weniger absolut sein können. Generell, wenn auch nicht immer, vermindert sich mit zunehmendem Wettbewerbsniveau der potentielle Einfluß des Staates. Die allgemeine Regel gilt jedoch nicht, wenn sich der Staat etwa durch Erteilung ordnungsgemäßer Konzessionen, um die die Auftraggeber sich bewerben, für eine direkte Beeinflussung entscheidet. Einkaufspraktiken können leicht,

(1) KOM(88) 378 endg.

(2) KOM(87) 290 endg. vom 30. Juni 1987.

wenn auch nicht ausdrücklich, zu einem Teil der Phase der Vertragsverhandlungen werden, in der die Erteilung von Konzessionen und Konzessionsbedingungen festgelegt wird.

32. Gleichwohl kann unter bestimmten besonderen Umständen das Wettbewerbsniveau so aussehen, daß - unter Berücksichtigung aller möglicherweise die Einkäufe beeinflussenden Faktoren - mit Sicherheit gefolgert werden kann, daß die beteiligten Auftraggeber vom Markt gezwungen werden, faire und offene Einkaufspolitik zu betreiben. Dann dürfte es sinnvoll sein, solche Fälle vom Anwendungsbereich der neuen Regelung auszunehmen. Eine Regelung wäre zwecklos, und die Vorschläge wären der Kritik ausgesetzt, es werde eine Regelung um der Regelung willen angestrebt.
33. Aus diesem Grunde enthalten die Vorschlagsentwürfe eine Reihe von Bestimmungen, durch die Situationen Rechnung getragen werden soll, in denen der Markt der Form nach und in Wirklichkeit offen ist, und andere Faktoren, die voraussichtlich zu einer nationalistischen Einkaufspraxis führen, nicht vorhanden sind.
34. Im Verkehrsbereich haben die neuesten Entwicklungen gezeigt, daß öffentlicher Busverkehr weitgehend dereglementiert werden kann. Eine behördliche Genehmigung mag weiterhin erforderlich sein, doch nur um grundlegende Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. In diesen Grenzen können und werden die gleichen Strecken mit den gleichen Bestimmungsorten unter gleichen Rechtsvoraussetzungen von einer Vielzahl von Betreibern bedient. Die Einbeziehung von Omnibusunternehmen in die neue Beschaffungsregelung dürfte genausowenig sinnvoll wie die Einbeziehung von Taxiunternehmen sein. Dementsprechend ist der öffentliche Busverkehr vom Anwendungsbereich des Vorschlagsentwurfs ausgenommen, sofern genau festgelegte Bedingungen erfüllt werden, die gewährleisten, daß die Betreiber sich ausschließlich von marktwirtschaftlichen Erwägungen leiten lassen.
35. Überdies bedürfen Beschaffungen zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der Vermietung in einem dem Wettbewerb unterliegenden Markt einer besonderen Regelung. Diese Situationen können beispielsweise in den Bereichen Gas und Elektrizität entstehen, wo die in Rede stehenden Auftraggeber Ausrüstungen an Benutzer verkaufen oder vermieten, die diese im Haushalt verwenden, wie beispielsweise Küchen- und sonstige Hausgeräte. Demgemäß ist die Beschaffung solcher Geräte für derartige Zwecke vom Richtlinienentwurf ausgenommen.
36. Nicht zuletzt, weil die Tätigkeit in den ausgeschlossenen Sektoren durch Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene mehr und mehr liberalisiert wird, besteht möglicherweise mehr Handlungsspielraum, um die Reichweite der neuen gemeinschaftlichen Regelung einzugrenzen. Jedoch ist es wichtig, solche Abgrenzungen genau zu definieren. Anderenfalls könnten sie die Regelung aushöhlen und zu ungerechtfertigter Ungleichbehandlung der einzelnen Mitgliedstaaten führen. Jeder Antrag wird getrennt zu prüfen sein, während der Vorschlag das gesetzgeberische Verfahren durchläuft.

**(6) Die eigentlichen Grenzen der Regelung: Ausgenommene und zweifelhafte Fälle**

37. Bestimmte Tätigkeiten sollen durch die neue gemeinschaftliche Regelung unbedingt erfaßt werden. Für andere Arten von Tätigkeiten scheint deren Anwendung der Richtlinie unangemessen. Beispielsweise gehört zu dieser Gruppe der Straßenverkehr mit Ausnahme des öffentlichen Busverkehrs.

Der Straßengüterverkehr und private Omnibusdienste in den Mitgliedstaaten stehen im wesentlichen allen Unternehmen offen, wie generell auch Beförderungsleistungen im See- und Binnenschiffsverkehr.

Soweit Wettbewerbsbeschränkungen bestehen, und die Mitgliedstaaten Einflußmöglichkeiten haben, spielen diese anscheinend keine bedeutsame Rolle für die Einkaufspraktiken dieser Wirtschaftsteilnehmer insgesamt. Aus diesen Gründen sind diese Tätigkeiten nicht einbezogen worden. Ihre Ausnahme bedeutet jedoch nicht, daß nicht vorgegangen werden könnte oder sollte, wenn es sich in einem besonderen Fall erweist, daß eine Regierung sich eingeschaltet hat, um Einkaufsentscheidungen zu beeinflussen. Wie vorzugehen ist, wird sich danach richten, welche Druckmittel vom Staat verwendet werden und welche Instrumente der Kommission nach dem Vertrag, beispielsweise nach Artikel 30 EWGV oder den gemeinschaftlichen Vorschriften über staatliche Beihilfen zur Verfügung stehen.

38. Drei Tätigkeitsgruppen lassen sich indes nicht ohne weiteres einordnen: die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit im Luftverkehr, die Verarbeitung, Beförderung und Verteilung von Erdölerzeugnissen und die Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit im Seeverkehr.
39. Bei den Luftverkehrsgesellschaften sprechen eine Anzahl von Faktoren für ihre Einbeziehung. Ob öffentlich oder privat, arbeiten sie in den meisten Fällen unter genau geregelten Bedingungen; ihr Zugang zu den Luftverkehrsstrecken ist noch stark begrenzt und von staatlicher Genehmigung abhängig.
40. Andererseits liegen sie auf grenzüberschreitenden Strecken oft in direktem Wettbewerb miteinander und mit Luftverkehrsgesellschaften von Drittländern. Dieser Wettbewerb wächst im Einklang mit der Gemeinschaftspolitik, was den Zugang zum Markt und die Festsetzung der Preise betrifft<sup>(1)</sup>. Außerdem ist auf der Lieferseite die Industrie bei Flugzeugteilen wie auch bei Motoren stark konzentriert. Die wichtigsten europäischen Lieferanten sind bereits in verschiedenen Arten grenzüberschreitender Gemeinschaftsunternehmen zusammengeschlossen. Zunehmend wird Avionik als Bestandteil des Flugzeugs geliefert und dadurch die Möglichkeit, daß Luftfahrtgesellschaften für diese Komponenten inländische Lieferanten wählen, eingeschränkt. Schließlich erfordert die Rentabilität, unabhängig davon, wie der Wettbewerb auf bestimmten Flugstrecken strukturiert ist, das richtige Flugzeug einzukaufen.
41. Deshalb ist es angemessen, die Luftverkehrsgesellschaften vorerst von der Richtlinie auszunehmen, damit die Lage weiter geprüft werden kann. Weitere Vorschläge, vielleicht durch Änderung der vorliegenden Vorschläge könnten vorgelegt werden, sofern sich dies später als nötig erweisen sollte.
42. Im Bereich der Verarbeitung, Beförderung und Verteilung von Erdölerzeugnissen ist die Struktur der Industrie weit vielfältiger und dezentralisierter als in den zur Aufnahme in den Vorschlag vorgeschlagenen Teilbereichen Energie und Verkehr. Es gibt kein einzelnes technisches Netz wie bei Gas, Elektrizität und Wärme. Zwar gibt es Rohrleitungen, doch sind sie an dem Gesamtverteilungssystem, das die Beförderung und Verteilung im See-, Schienen-, Binnenschiffs- und Straßenverkehr einschließt, verhältnismäßig geringfügig beteiligt.

---

(1) Verordnung des Rates 3975/87/EWG und 3976/87/EWG sowie Richtlinie des Rates 87/601/EWG und Entscheidung des Rates 87/602/EWG, ABl. L 374 vom 31. Dezember 1987; Richtlinie des Rates 83/416/EWG, ABl. L 237 vom 26. August 1983 und Änderungsvorschlag KOM(86) 424 endg./2 vom 8. September 1986.

Die Schranken für den Zugang sind weit weniger bedeutsam, und eine verhältnismäßig große Zahl von öffentlichen und privaten Auftraggebern stehen in allen Mitgliedstaaten, außer in Spanien, unmittelbar miteinander im Wettbewerb. Diese im Wettbewerb stehenden Unternehmen werden nicht auf der Grundlage von Konzessionen oder ähnlichen ausschließlichen Rechten tätig, wie es im Bereich der Erdölsuche und -förderung der Fall ist.

43. Angesichts dieser Umstände ist es nicht ersichtlich, daß diese Auftraggeber in die Richtlinie einzubezogen werden müßten. Da außerdem in nächster Zukunft wohl nur eine geringe neue Raffinerie- oder Rohrleitungskapazität eingerichtet werden wird, hätte wahrscheinlich ihre Einbeziehung auch nur sehr begrenzte wirtschaftliche Bedeutung. Demgemäß ist - wie bei den Luftfahrtgesellschaften - eine Einbeziehung des Sektors vorerst nicht angemessen. Jedoch sollte dieser Bereich weiter beobachtet werden.
44. Im Seeverkehr sind die meisten, wenn auch nicht alle Unternehmen private Auftraggeber. Ausnahmen bestehen in mehreren Mitgliedstaaten in Form von autonomen Einrichtungen unter Regierungsaufsicht, oder Dienststellen staatlicher Eisenbahnen, oder Unternehmen in Staatseigentum.
45. Im Schiffbau, in der Schiffsreparatur, bei Schiffsausrüstung und anderen Lieferungen schließen die meisten Schifffahrtslinien offenbar ihre Verträge auf geschäftlicher Grundlage ab. Hierzu trägt der Wettbewerbsdruck mit bei, unter dem die Schifffahrtsgesellschaften der EG auf internationalen Strecken stehen, wie auch die Intensität des Preiswettbewerbs im Schiffbaubereich. Die beträchtlichen staatlichen Beihilfen für den Schiffbau sind auf Gemeinschaftsebene durch die Richtlinie 87/167/EWG <sup>(1)</sup> geregelt.
46. Weiter schaffen die neuesten Entwicklungen bei der Regelung <sup>(2)</sup> des Seehandels eine größere Öffnung in diesem Markt. Die Beschränkungen im Marktzugang schaffen offenbar keine Voraussetzungen für einen staatlichen Einfluß zugunsten inländischer Lieferanten.
47. Zugleich hat die Bereitstellung staatlicher Beihilfen zur Deckung von Verlusten bestimmter Fährbetriebe, wie sie in einigen Mitgliedstaaten gewährt wurde, offensichtlich in einer Vielzahl von Fällen zur Diskriminierung bei der Auftragsvergabe geführt. Jedoch ist dieses Problem wirtschaftlich begrenzt. Es erscheint nicht wichtig genug, um die Einbeziehung des gesamten Seeverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie zu begründen. Der Versuch, nur die betroffenen Fährbetriebe einzubeziehen, würde wiederum einer Reihe von vielschichtigen Problemen schaffen, einschließlich des Erfordernisses, für Fairness zwischen konkurrierenden Auftraggebern zu sorgen, von denen viele die Beihilfen, in denen das Problem wurzelt, nicht erhalten.
48. Demnach dürfte dieses Problem besser durch eine gemeinschaftliche Kontrolle der Beihilfen an die betreffenden Auftraggeber als durch die vollständige oder teilweise Einbeziehung des Seeverkehrs in die neuen Vorschriften zu regeln sein.

---

(1) ABl. L 69 vom 12. März 1987.

(2) Verordnungen des Rates 4055/86, 4056/86, 4057/86, 4058/86, 4059/86, ABl. L 378 vom 31. Dezember 1986.

**(7) Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung**

49. Gemäß Artikel 8c des EWG-Vertrages hat die Kommission geprüft, in welchem Umfang den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in der Anwendung dieser Richtlinie in der Zeit bis 31. Dezember 1992 Anstrengungen abverlangt werden (Mitteilung über eine gemeinschaftliche Regelung der Vergabe von Aufträgen in den ausgenommenen Sektoren: Wasser, Energie, Verkehr und Fernmeldewesen, insbesondere, Teile II A 2, 3,4). Nach dieser Analyse sind besondere Bestimmungen in der Richtlinie neben Artikel 23 über regionale Präferenzen (siehe Ziff. 104) nicht erforderlich. Neue mögliche Maßnahmen können erforderlich werden, je nachdem welche Folgen die Öffnung der in Rede stehenden Märkte haben wird, wie ebenfalls in der Mitteilung dargelegt wurde (Teil II A 4).

**(8) Erläuterungen zu Abschnitt I der Richtlinie**

50. Abschnitt I der vorgeschlagenen Richtlinie bestimmt den Anwendungsbereich und enthält neben den nötigen Definitionen in Artikel 1 sowohl allgemeine als auch sektorbezogene Bestimmungen.

- Die sektorbezogenen Bestimmungen sind in Artikel 2 niedergelegt, der den Eckstein der Richtlinie bildet, wie auch in Artikel 5;
- die allgemeinen Bestimmungen sind in den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 niedergelegt.

Zur Erläuterung der Artikel im einzelnen wird zunächst auf die Definitionen, sodann auf die maßgeblichen Bestimmungen in jedem der Sektoren und anschließend auf die allgemeinen Bestimmungen eingegangen.

**Erläuterungen zu Artikel 1 - Definitionen**

51. In den Absätzen 1 bis 3 werden die Auftraggeber im öffentlichen Sektor, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu denjenigen gehören, die diese Richtlinie anzuwenden haben, unter rechtlichen Gesichtspunkten definiert. Diese Auftraggeber schließen gemäß Absatz 1 und 2 den öffentlichen Sektor im Sinne der bestehenden Richtlinien 77/62/EWG und 71/305/EWG ein. Ebenso umfaßt der öffentliche Sektor gemäß Absatz 3 diejenigen öffentlichen Unternehmen, die Gegenstand der Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen<sup>(1)</sup> sind.
52. In Absatz 4 wird der Ausdruck "angeschlossene oder nahestehende Unternehmen" definiert, der in Verbindung mit der Ausnahme von großen Teilen dieser Richtlinie benötigt wird, die gemäß Artikel 2 Absatz 7 für Inhaber von Konzessionen im Sektor Wasser, für die Auftragsvergabe innerhalb von Unternehmensgruppen gewährt wird. Der Ausdruck "Konzession" ist in Artikel 1 Absatz 6 definiert.
53. Die Absätze 5, 7 und 8 entsprechen den Definitionen, die in den bestehenden Richtlinien für die Art der erfaßten Aufträge, die Teilnehmer in Vergabeverfahren und die Arten von Vergabeverfahren verwendet werden.
54. Die Absätze 9 bis 13 betreffen die Terminologie, die im Bereich der Normen und technischen Spezifikationen verwendet wird. Sie stehen im Einklang mit den Definitionen der bestehenden Richtlinien, was die Absätze 9 bis 12 betrifft, etwas vereinfacht insbesondere in Absatz 9. Ebenso ist zu bemerken, daß ausdrücklich auf die Qualitätssicherung Bezug genommen wird,

---

(1) Richtlinie 80/723/EWG vom 25. Juni 1980, ABl. L 195 vom 29.7.1980.

um zu klären, daß technische Spezifikationen auch die Fragen wie die nötige Organisation und die Beaufsichtigung von Produktionsabläufen und die Lebensdauer von Produkten und ihre Instandhaltung betreffen. Absatz 13 entspricht der im Entwurf einer Richtlinie über Bauprodukte vorgeschlagenen Definition<sup>(1)</sup>.

#### Erläuterungen zu sektorbezogenen Bestimmungen

55. Artikel 2 Absatz 1 ist die Schlüsselbestimmung. Sie bestimmt, welche Art von Auftraggebern diese Richtlinie anzuwenden haben und daß Voraussetzung dafür ist, daß sie Tätigkeiten der in Absatz 3 beschriebenen Art ausführen.
56. Zu den erfassten Arten von Auftraggebern gehört der öffentliche Sektor im Sinne von Artikel 1 Absätze 1 bis 3. Ebenso werden andere Auftraggeber mit beliebiger Rechtsstellung erfaßt, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Die Letztgenannten brauchen nicht weiter definiert zu werden, da die Voraussetzungen des Absatzes 1 zu ihrer Kennzeichnung ausreichen.
57. Die in den Unterabsätzen (a) bis (c) festgelegten Merkmale gelten nicht für Auftraggeber im öffentlichen Sektor, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens brauchen Auftraggeber im öffentlichen Sektor oft keine besonderen oder ausschließlichen Rechte, um Wettbewerber auszuschließen. Ihre öffentliche Stellung und Befugnisse genügen an sich, um dieses Ergebnis herbeizuführen, etwa wenn eine lokale Behörde die Versorgung mit Trinkwasser ausführt. Außerdem paßt der Begriff "Haupttätigkeit" nicht für den öffentlichen Sektor. Wenn beispielsweise lokale Behörden an der Lieferung von Wasser oder Energie oder im Verkehrsbereich beteiligt sind, so bedeutet dies in der Regel nur einen Teil aus einer Vielfalt von Funktionen, die sie ausüben. Ohne Rücksicht darauf, wie weit gestreut ihre Tätigkeiten sind, müssen sie die Bestimmungen über die Auftragsvergabe als erste anwenden. Artikel 2 Absatz 1 unterwirft sie daher nicht den unter den Buchstaben (a) und (b) aufgestellten Kriterien.
58. Mit Ausnahme des öffentlichen Sektors genügt jedoch eine Nebentätigkeit in einem der maßgeblichen Sektoren nicht, damit ein Auftraggeber unter diese Richtlinie fällt. Gemäß Buchstabe (c) muß ein privater Auftraggeber seine "Haupttätigkeit" in dem maßgeblichen Sektor ausüben. Dies dient dazu, von dieser Richtlinie Fälle auszunehmen, wie beispielsweise bestimmte Industrieunternehmen, die ihre eigene Stromerzeugungsanlage betreiben und mitunter das Netz mit Elektrizität versorgen.
59. Zu den Arten der durch diese Richtlinie erfaßten Auftraggeber ist zu bemerken, daß einige von ihnen die Disziplin des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden haben, beispielsweise bestimmte Elektrizitätswerke in Luxemburg<sup>(2)</sup>.  
Um klarzustellen, daß diese Auftraggeber weiterhin ihren GATT-Verpflichtungen unterliegen, gilt Artikel 2 Absatz 1 "unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft".
60. Die maßgeblichen Bestimmungen für den Bereich Wasser sind in folgenden Artikeln festgelegt:

---

(1) Ursprünglicher Vorschlag der Kommission: KOM(86) 756 endg./3 vom 17. Februar 1987.

(2) Richtlinie 80/767/EWG zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber, Anhang I, ABl. L 215 vom 15. August 1980, S. 17.

- Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe (a) (i) erklärt diejenigen Auftraggeber für erfaßt, die ein Trinkwassernetz zur Verfügung stellen oder betreiben, versorgen, oder verwalten;
  - Artikel 2 Absatz 6 bezieht der Übereinstimmung halber ihre anderen wasserbezogenen Tätigkeiten mit in die Richtlinie ein,
  - Artikel 2 Absatz 7 klammert unter bestimmten Voraussetzungen Aufträge, die Inhaber von Wasserkonzessionen an angeschlossene oder nahestehende Unternehmen vergeben wollen, von dieser Richtlinie aus. Ebenso ist Artikel 17 Absatz 5 zu erwähnen. Er legt für den Eingang von Bewerbungen um Wasserkonzessionsaufträge eine Mindestdauer fest;
  - Artikel 5 Buchstabe (a) nimmt von dieser Richtlinie die Beschaffung von Wasser aus, weil Wasser, wenn es für ein Liefernetz bezogen wird, in der Regel nicht auf dieselbe Weise wie Ausrüstungen oder Arbeiten eingekauft wird. Es kann in der Regel nur von einer begrenzten Anzahl von Standorten bezogen werden, an denen es verfügbar ist und von denen es ohne weiteres in das Rohrnetz eingeleitet werden kann.
61. Die maßgebenden Bestimmungen für den Energiesektor sind folgende:
- Artikel 2 Absatz 3 (a) (ii) und (iii) über Elektrizität, Gas und Wärme;
  - Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe (b) (i) über die Suche oder Förderung von Öl, Gas oder Festbrennstoffen;
  - Artikel 5 Buchstabe (b) nimmt die Beschaffung von Energie und Brennstoffen für die Energieproduktion durch Auftraggeber im Energiebereich von der Richtlinie aus. Im Sektor Energie macht jedoch der Einkauf von Elektrizität spezielle Probleme, insofern, als Hindernisse für grenzüberschreitende Einkäufe bestehen. Diese Hindernisse sind bis Ende 1992 zu beseitigen. Die Kommission wird daher im Laufe des Jahres 1989 Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels vorschlagen.
62. Die maßgeblichen Bestimmungen über den Verkehrssektor sind folgende:
- Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe (c) bestimmt, welche Art von Transportleistungen erfaßt werden, und enthält die Definition eines Netzes für den Transportbereich (wie in Ziffer 24 dargelegt wurde);
  - Artikel 2 Absatz 4 nimmt bestimmte Auftraggeber, die im Wettbewerb mit anderen Omnibusverkehrsträgern unter denselben Bedingungen im Wettbewerb stehen (wie in Ziffer 34 dargelegt), von der Richtlinie aus. Gemäß Absatz 4 gelten solche Auftraggeber, selbst wenn sie auf der Grundlage von Genehmigungen tätig werden, nicht als staatlichem Einfluß unterliegend, weil die Genehmigungen in diesem Bereich weniger zur Kontrolle des Marktzuganges, sondern vielmehr der Straßenverkehrssicherheit dienen.
63. Bei den Bereichen, in denen das Zurverfügungstellen oder Betreiben eines Netzes die maßgebliche Tätigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist, gilt als allgemeine Voraussetzung, daß das Netz zur Ausführung einer Leistung für die Öffentlichkeit dient. Diese Voraussetzung bewirkt die Anwendung der Richtlinie nur auf Auftraggeber mit gemeinnütziger Funktion. Fälle wie derjenige eines Schulbusunternehmens sollten nicht erfaßt werden. "Für die

Öffentlichkeit" bedeutet für die Öffentlichkeit im großen und ganzen, ohne Begrenzung auf bestimmte Benutzerkreise, abgesehen vom Schutz der öffentlichen Ordnung generell.

Im Energiesektor umfassen die Worte "für die Öffentlichkeit" Lieferungen für Haushalts- und Industriezwecke, einschließlich der Hochspannungsversorgung.

Erläuterungen zu allgemeinen Bestimmungen im Anwendungsbereich

64. Die allgemeinen Bestimmungen in den Artikeln 3, 4, 6, 7 und 8 sehen sämtlich Ausnahmen von dieser Richtlinie vor. Die Artikel 3 und 4 betreffen Einkäufe, für die eine Regelung sich erübrigt. Die Artikel 6 und 7 berücksichtigen die Staatssicherheit und internationale Übereinkommen. Artikel 8 nimmt kleine Verträge aus.
65. Artikel 3 berücksichtigt den Umstand, daß Auftraggeber nicht immer ausschließlich in einem der in Rede stehenden Bereiche tätig sind. Als Beispiele für andere Tätigkeiten sind unter anderem Stromerzeuger im Bereich der gewerbsmäßigen Herstellung von Tiefkühlerzeugnissen oder der Fischzucht und Wasserversorgungsunternehmen im Bereich des Kabelfernsehens und dergleichen anzuführen. Diese Tätigkeiten sind nicht im Sinne dieser Richtlinie erheblich. Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie erfordert jedoch ihre genaue Kennzeichnung. Überdies erfordert die Transparenz des Auftragswesens, daß sie interessierten Lieferanten oder Auftraggebern mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck sieht Artikel 3 vor, daß diese Tätigkeiten der Kommission zu melden und im Amtsblatt zu veröffentlichen sind, bevor sie von der Richtlinie ausgenommen werden. Mitteilungen über solche Tätigkeiten sollten erfolgen, bevor diese Richtlinie in Kraft gesetzt wird, so daß sie veröffentlicht und die maßgeblichen Tätigkeiten von Anfang an von dieser Richtlinie ausgenommen werden können.
66. Artikel 4 nimmt eine weitere Gruppe von Aufträgen von dieser Richtlinie aus, nämlich diejenigen, bei denen der Auftraggeber Ausrüstungen, die in einem dem Wettbewerb unterliegenden Markt eingekauft wurden, zu verkaufen oder zu vermieten beabsichtigt. Unter Ziffer 35 sind hierzu einige Beispiele angeführt. Im Gegensatz zu Artikel 3 betrifft das Mitteilungserfordernis die Mitgliedstaaten, welche in der Lage sein sollten, die Kommission über die maßgeblichen Rechtsbestimmungen zu unterrichten; insbesondere handelt es sich um Bestimmungen, die sicherstellen, daß andere potentielle Marktteilnehmer die betreffenden Erzeugnisse unter denselben Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber beliebig verkaufen oder vermieten können.
67. Artikel 6 ist eine Schutzklausel für rechtmäßige Interessen der Staatssicherheit. Sein Geltungsbereich ist begrenzt, insofern, als Aufträge von dieser Richtlinie nur aufgrund spezieller Vorschriften ausgenommen werden können, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet, die in allen Mitgliedstaaten genau festgelegt sind. Der Artikel stützt sich auf eine entsprechende Bestimmung, die in dem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie über Lieferaufträge eingefügt wurde.
68. Artikel 7 entspricht dem Artikel 3 der Richtlinie über Lieferaufträge.
69. In Artikel 8 sind die Mindestauftragswerte festgelegt, bei deren Überschreitung der Auftrag durch diese Richtlinie erfaßt wird. Die Daten sind für Lieferungen diejenigen der bestehenden Richtlinie und für Bauaufträge diejenigen des geänderten Vorschlags der Kommission zur

Änderung der Richtlinie über Bauaufträge. Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegte Berechnungsmethode entspricht weitgehend derjenigen in der Richtlinie über Lieferaufträge; die maßgeblichen Bestimmungen über Bauaufträge wurden insbesondere in den Absätzen 5 und 6 angefügt. Eine umfassende Anhörung zu der Frage, ob die Höchstgrenzen angehoben oder gesenkt werden sollen, verlief ergebnislos. Zu jedem Argument gibt es ein Gegenargument. Deshalb dürfte es sinnvoll sein, vorerst die bestehenden Schwellenwerte beizubehalten. Sie selbst sind das Ergebnis einer langen und intensiven Debatte in den Organen der Gemeinschaft und anderenorts. Möglicherweise ist aber diese Frage noch dahin zu vertiefen, ob die vorgeschlagenen Beträge für bestimmte Sektoren angesichts ihrer speziellen Merkmale angemessen und die in der Ausarbeitung gemeinsamer technischer Normen und Spezifikationen erzielten Fortschritte zu berücksichtigen sind. Jedoch ist der Schwellenwert von 5.000.000 ECU für Bauaufträge ein Höchstbetrag, den die Kommission nicht zu ändern beabsichtigt. Im Gegenteil, es könnte sich als nötig erweisen, diesen Betrag aufgrund laufender eingehenderer Untersuchungen zu verringern.

#### **D. Die Verpflichtungen**

##### **(1) Normen und technische Spezifikationen**

##### **a) Allgemeine Erwägungen**

70. Den Artikeln 9 bis 11 liegt im wesentlichen die gleiche Auffassung zugrunde, die vom Rat bei der Änderung der Richtlinie über Lieferaufträge vertreten wurde. Ihr Hauptzweck besteht darin, möglichst sicherzustellen, daß Auftragspezifikationen nicht den Ausschluß ausländischer Lieferanten bewirken. Zu diesem Zweck

- werden europäische Normen, gemeinsame technische Spezifikationen und europäische technische Zulassungen, vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen, zwingend vorgeschrieben,
- wird ein ausdrückliches Verbot technischer Spezifikationen vorgesehen, die die Ausschaltung bestimmter Unternehmen bewirken, mit Ausnahme genau bestimmter Fälle, und
- sollten Leistungsspezifikationen und Normen, die funktionelle Erfordernisse anzeigen, anstatt besonderer Techniken verwendet werden, sofern nicht angemessene Gründe dagegen sprechen, und
- wird die Transparenz der ständig verwendeten Auftragspezifikationen durch die Verpflichtung sichergestellt, den beteiligten Lieferanten von vornherein mitzuteilen, welche Spezifikationen angewendet werden oder wo sie aufzufinden sind.

71. Selbstverständlich kann diese Bestimmung nur insoweit gelten, als ein Auftraggeber die Auftragspezifikationen selbst festlegen kann. Keine Wahl besteht indes, wo Anforderungen, etwa in Form von technischen Regelungen, verbindlich vorgeschrieben sind. Solche Anforderungen müssen selbstverständlich erfüllt werden.

72. Um die Bezugnahme auf europäische Normen und gemeinsame technische Spezifikationen sinnvoll zu gestalten, hat die Kommission sich an die europäischen Normungseinrichtungen CEN und CENELEC gewandt, um festzustellen, inwieweit für die ausgenommenen Bereiche bereits Normen und Spezifikationen gelten und wo neue vorrangige Normungstätigkeiten

unternommen werden sollten. Sachverständigengruppen haben mit der Feststellung der dringendsten Erfordernisse für die Entwicklung von Mandaten für CEN und CENELEC begonnen.

73. Wichtig ist es einzusehen, daß der Auftraggeber betriebseigene Spezifikationen für diejenigen technischen Aspekte, die den vorgeschriebenen Normen oder Spezifikationen nicht unterliegen, benutzen oder in Situationen verwenden kann, auf die diese Normen oder Spezifikationen nicht zugeschnitten sind.
74. Gemäß den Grundsätzen der EG-Normungspolitik und des EG-Rechts können Auftraggeber nicht unter allen Umständen auf der Beachtung der Normen oder Spezifikationen, die sie in den Auftragsunterlagen festgelegt haben, bestehen. Die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung innerstaatlicher Normen verpflichten sie, alle Angebote zu berücksichtigen, die auf zufriedenstellenden, nationalen Normen anderer EG-Länder beruhen. Die Richtlinie enthält hierzu keine einschlägige Bestimmung. Jedoch gelten diese Grundsätze als unmittelbares Ergebnis von Artikel 30 des Vertrags im Einklang mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes, wie in der Präambel dargelegt.
75. Überdies wird die besondere Lage bei den Bauprodukten in den Bestimmungen dieser Richtlinie berücksichtigt. Artikel 23 Absatz 4 enthält ein besonderes Verbot zu der beabsichtigten Ablehnung von Angeboten für Bauaufträge aus Gründen im Zusammenhang mit der Beschreibung technischer Merkmale der betreffenden Bauprodukte, was dem neuesten Stand der Erörterung über die Richtlinie zu Bauprodukten entspricht.

**b) Erläuterungen zu Abschnitt II der Richtlinie**

76. Artikel 9 - Anwendung europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen und europäischer technischer Zulassungen

Die Unterschiede gegenüber der gleichen Bestimmung in der geänderten Richtlinie zu Lieferaufträgen sind folgende:

Absatz 1 enthält keine besondere Bezugnahme auf rechtsverbindliche einzelstaatliche technische Vorschriften. Wie schon dargelegt, ist die Einhaltung dieser Bestimmungen selbstverständlich.

Die in Absatz 2 Buchstabe (b) vorgesehene Ausnahme bezieht sich nicht auf die Richtlinie 86/361 über die Telekommunikations-Endgeräte, da der Endgeräte-Markt aufgrund der Richtlinie der Kommission 88/301/EWG vom 29. April 1988 (1) liberalisiert wird.

Absatz 3 enthält nicht die Aufzeichnungs- und Auskunftsanforderungen, die Bestandteil der einschlägigen Bestimmung der Richtlinie über die Lieferaufträge sind. Jedoch wurde das Aufzeichnungserfordernis nicht von dieser Richtlinie ausgenommen. Es ist nunmehr in Artikel 27 festgelegt, in den der Einfachheit halber alle an die Bestimmungen dieser Richtlinie gebundenen Aufzeichnungsanforderungen zusammengefaßt sind.

77. Artikel 10 - Andere Normen und Beschreibungen

Die Unterschiede gegenüber der geänderten Richtlinie über die Lieferaufträge sind folgende:

---

(1) ABl. L 131 vom 27. Mai 1988.

In Absatz 1 wird nicht erklärt, daß die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung von Normen einzuhalten sind. Wie schon dargelegt, gelten diese Grundsätze, gleichgültig ob sie erwähnt wurden oder nicht, wenn bei dem Auftraggeber eingegangene Angebote sich auf andere als die nationalen Normen des Landes, in dem der Auftrag vergeben werden soll, beziehen.

Absatz 2 ist neu. Aus ihm wird die Vorstellung ersichtlich, daß leistungsbezogene Normen dem Lieferer mehr Handlungsspielraum lassen als Beschreibungen technischer Merkmale und deshalb im Sinne der Marktöffnung geeigneter sind. Jedoch werden begründete Abweichungen von diesem Grundsatz vorgesehen.

Absatz 3 ist im Unterschied zur Richtlinie 77/62/EWG (Artikel 7 Absatz 2) auf das Erfordernis gerichtet, daß keine Unterschiede zulasten bestimmter Unternehmen gemacht werden dürfen. Jedoch untersagt er nicht, bestimmte Erzeugnisse zu begünstigen oder andere auszuschließen. Tatsächlich muß es möglich sein zu verlangen, daß ein Produkt aus einem bestimmten Material besteht oder eine bestimmte Leistung erbringt, und dadurch andere auszuschalten.

#### 78. Artikel 11 - Verfügbarkeit von technischen Spezifikationen

Dieser Artikel geht über die für die Richtlinie 77/62/EWG gewählten neuen Bestimmungen insofern hinaus, als er vorschreibt, daß die Auftraggeber beteiligte Lieferer über die technischen Spezifikationen, die bei den bevorstehenden Einkäufen verwendet werden wird, unterrichten. Damit nicht umfangreiche Texte versandt werden müssen, können auch Hinweise genügen, wo Lieferer Zugang zu den vollständigen Unterlagen haben. Die Auftraggeber können dafür eine Gebühr verlangen, die jedoch ihrerseits nicht wie eine Handelsschranke wirken darf. Mit dieser Bestimmung wird dem Verlangen der Lieferer entsprochen, möglichst bald spezielle Angaben zu erhalten, um ihre Teilnahme an Vergabeverfahren länger vorbereiten zu können. Dies entspricht der weitverbreiteten Praxis mancher Auftraggeber, die technischen Spezifikationen, die sie regelmäßig verwenden, festzulegen und verfügbar zu machen.

#### (2) Verfahren und Transparenz

##### a) Allgemeine Überlegungen

79. In dem industriellen Kontext, in dem viele Auftraggeber in den ausgeschlossenen Bereichen tätig werden, ist der Einkauf selten eine Angelegenheit von einzelnen Transaktionen in einem traditionellen Markt. Wie zunehmend bei allen Industrieunternehmen steht der Auftraggeber in einer ständigen organischen Beziehung zu einer Gruppe von Lieferanten und Auftragnehmern, mit denen er zusammenarbeitet, um wichtige Ziele wie Qualität, kurz- und langfristige Zuverlässigkeit, Rechtzeitigkeit der Lieferung ("just-in-time") und Entwicklung von neuen Erzeugnissen zu erreichen. Diese enge Beziehung zu Lieferanten und Auftragnehmern ist besonders nötig, wenn der Einkauf sich auf technisch hochentwickelte, komplizierte Ausrüstung und Anlagen bezieht, die der Auftraggeber braucht, um die Allgemeinheit zu versorgen, sei es die Energie- oder Wasserversorgung, zuverlässige Beförderung nach einem Zeitplan, oder beliebige andere Leistungen, von denen die Gemeinschaft insgesamt für ihren täglichen Geschäftsverkehr abhängig ist.

80. Die vorgeschlagene Regelung sieht dementsprechend eine möglichst große Flexibilität bei der Wahl des Vergabeverfahrens und der Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb vor. Das Pendant zu dieser Flexibilität ist die Transparenz der speziellen Regeln, die jeder Auftraggeber anwendet.

**b) Erläuterungen zu Abschnitt III der Richtlinie**

81. Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich auf die folgenden Hauptaspekte:

- die Wahl des Vergabeverfahrens,
- die Entscheidung darüber, wie ein Aufruf zum Wettbewerb im Rahmen jedes Verfahrens zu ergehen hat,
- förmliche Voraussetzungen für Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,
- Mindestfristen für jeden Abschnitt des Vergabeverfahrens.

82. Die Auftraggeber können gemäß Artikel 12 Absatz 1 beliebig jedes Verfahren wählen, das die Merkmale eines der in Artikel 1 beschriebenen Verfahren aufweist. Das bedeutet für sie wesentlich mehr Flexibilität als gemäß den Richtlinien 77/62 EWG und 71/305/EWG, wonach die Inanspruchnahme des Verhandlungsverfahrens und bei Lieferaufträgen die Wahl des nicht offenen Verfahrens bestimmten Bedingungen unterliegt. Artikel 12 versucht nicht, festzulegen, welches Vergabeverfahren für welchen Einkauf angemessen ist. Vielmehr entscheiden hierüber die Auftraggeber selbst. Jedoch wäre es nicht überraschend, wenn das offene Verfahren hauptsächlich für den Einkauf gängiger Güter direkt beim Hersteller und das Verhandlungsverfahren im Falle komplizierter und heikler Vorhaben angewandt würde.

83. Das Ziel, die Angebotsabgabe dem Wettbewerb zu unterwerfen, setzt voraus, daß eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgt. Die hierfür vorgeschlagenen Bestimmungen wurden mit besonderer Umsicht konzipiert, um ein Höchstmaß an Flexibilität zu ermöglichen und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß Auftraggeber ein Verfahren wählen können, das in der Praxis schon üblich ist, um potentielle Lieferanten anzusprechen. Es gibt zwei Ausnahmen von diesen Grundsätzen.

84. Im offenen Verfahren ist die "übliche" Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb durch Veröffentlichung gemäß Artikel 13 Absatz 1 verbindlich vorgeschrieben. Ein wesentlicher Bestandteil des offenen Vergabeverfahrens ist, daß eine Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt, auf die jeder interessierte Lieferer gegebenenfalls reagieren kann.

85. Im Verhandlungsverfahren wäre unter bestimmten Umständen, in denen überhaupt keine Aussicht auf irgendeinen Wettbewerb besteht, oder wenn die vorhandenen Wettbewerber auf alle Fälle bekannt sind, eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb sinnlos. Diese Umstände sind in Artikel 12 Absatz 2 gemäß den Leitlinien aufgeführt, die vom Rat im Hinblick auf die Richtlinie 77/62/EWG angenommen wurden und die die Kommission auch zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG vorgeschlagen hat.

86. Die besonderen Wege und Mittel für eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb in den anderen Fällen sind in den Artikeln 13 Absätze 2 und 3 beschrieben.
87. Die übliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe (a) sollte von allen Auftraggebern gewählt werden können, auch im Falle von nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren.
88. Die Möglichkeit eines Aufrufs zum Wettbewerb gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) durch Aufforderung an Bewerber, die sich in einem Prüfungsverfahren qualifiziert haben, spiegelt die laufende Geschäftspraxis vieler Auftraggeber in den ausgenommenen Bereichen wider. Die Aufforderung qualifizierter Lieferanten könnte an sich nicht als ausreichend gelten, weil diejenigen anderen Lieferanten, die sich (noch) nicht qualifiziert haben, keine Wettbewerbschance hätten. Eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb kann nur als erfolgt gelten, wenn diese anderen Lieferanten die Möglichkeit hatten, sich zu qualifizieren. Deshalb muß zur Voraussetzung gemacht werden, daß das Bestehen des Eignungssystems öffentlich bekannt ist, daß die Anwendungsbestimmungen vorliegen und daß in der Anwendung des Prüfungsverfahrens ein Mindestmaß an Fairness gewährleistet ist. Diese Anforderungen sind in Artikel 20 niedergelegt. Die Bekanntmachung über das Eignungssystem ist nicht verbindlich, doch ist ihre Veröffentlichung Voraussetzung dafür, daß der Auftraggeber nur qualifizierte Lieferanten zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren auffordern kann.
89. Die regelmäßige Bekanntmachung gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe (b) ist ein Überblick, den die Auftraggeber jährlich zu veröffentlichen haben. Die darin enthaltenen Angaben sind in der Regel allgemeiner Art. Jedoch gibt die regelmäßige Bekanntmachung allen interessierten Lieferanten die Möglichkeit, sich an den betreffenden Auftraggeber mit der Bitte um genauere Angaben über spezielle Verträge zu wenden, die der Auftraggeber angekündigt hat; deshalb kann sie auch für den Zweck einer Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb dienen, vorausgesetzt, diejenigen Lieferanten, die ihr Interesse gezeigt haben, erhalten bei Einleitung besonderer Vergabeverfahren die Möglichkeit zur Teilnahme. Selbstverständlich sollten Lieferanten, die mit Auftraggebern Geschäfte abschließen wollen, sehr an der Überwachung der regelmäßigen Bekanntmachungen interessiert sein.

90. Die Wege und Mittel für Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefaßt:

| Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb                                          | "übliche" Bekanntmachung | regelmäßige Bekanntmachung | Eignungssystem |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------|
| Vergabeverfahren                                                                  | Art. 13(1) und (2)(a)    | Art. 13(3)                 | Art. 13(2)(b)  |
| offenes Verfahren                                                                 | verbindlich              | -                          | -              |
| nicht offenes Verfahren                                                           | wahlweise                | wahlweise                  | wahlweise      |
| Verhandlungsverfahren mit vorhergehender Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb | wahlweise                | wahlweise                  | wahlweise      |

91. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können im einzelnen wie folgt erläutert werden.
92. Die in Artikel 12 Absatz 2 aufgeführten Fälle, in denen ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufforderung zum Wettbewerb angewandt werden kann, sind im wesentlichen eine Zusammenstellung der erheblichen Bestimmungen aus der geänderten Richtlinie über Lieferaufträge und aus den Änderungsvorschlägen zur Richtlinie über öffentliche Bauaufträge.

Die Unterschiede gegenüber diesen Bestimmungen sind folgende:

- in Unterabsatz (a) wurde die Möglichkeit berücksichtigt, daß nur nicht ordnungsgemäße Angebote abgegeben werden. Das Erfordernis, die ursprünglichen Auftragsbedingungen im Verhandlungsverfahren beizubehalten, entfällt, weil diese Bedingungen sowieso in der Folge geändert werden können. Ein Bericht an die Kommission ist nicht erforderlich;
- gemäß Unterabsatz (d) sind die Auftraggeber von einer Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb befreit, gleich ob sie für die Situation äußerster Dringlichkeit verantwortlich sind oder nicht;
- Unterabsatz (e) sieht nach dem Beispiel von Unterabsatz (g) eine Frist vor, in der keine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ergehen braucht,
- in Unterabsatz (f) ist für das Verhältnis zwischen dem Wert der zusätzlichen Arbeiten und dem ursprünglichen Auftragswert keine Grenze vorgesehen;

- in Unterabsatz (g) wurde die Dauer der Anwendung des Verhandlungsverfahrens unter den genannten Umständen auf fünf Jahre verlängert;

- ein neuer Unterabsatz (h) wurde angefügt, damit Einkäufe auf Warenterminmärkten gemäß den Grundsätzen dieser Märkte getätigt werden können, die den Wettbewerb ohnehin gewährleisten;

- ein neuer Unterabsatz (i) wurde angefügt, wonach Auftraggeber günstige Gelegenheiten wahrnehmen können, indem sie bei Lieferanten einkaufen, die sich im Konkursverfahren oder in einer anderen der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe (a) der Richtlinie über Lieferaufträge beschriebenen Situationen befinden.

93. Artikel 14 betreffend regelmäßige Bekanntmachungen steht im Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der geänderten Richtlinie über Lieferaufträge in bezug auf Buchstabe (a) und mit dem geänderten Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie über öffentliche Bauaufträge in bezug auf Buchstabe (b).

Es sei darauf hingewiesen, daß dieser Artikel vorschreibt, daß alle zur Zeit der Erstellung der regelmäßigen Bekanntmachungen geplanten Aufträge in die das jeweilige Jahr betreffende regelmäßige Bekanntmachung einzubeziehen sind. Nur die geplanten Aufträge müssen erfaßt werden. Werden zusätzliche Vorhaben entwickelt oder im weiteren Verlauf des Jahres zusätzliche Mittel bereitgestellt, so gibt es zwei Möglichkeiten:

entweder das Vergabeverfahren wird im selben Jahr durch andere Mittel der Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb eingeleitet (außer es wird keine Aufforderung verlangt), oder der Auftrag wird in die regelmäßige Bekanntmachung des folgenden Jahres einbezogen, wenn nicht auf das Vorhaben verzichtet wird.

Ebensowenig ist in dem Artikel vorgesehen, daß in einer regelmäßigen Bekanntmachung genannte Aufträge in der Zeit, auf die diese Bekanntmachung sich bezieht, vergeben werden müssen. Anderenfalls müßten sie einfach in der regelmäßigen Bekanntmachung des nachfolgenden Jahres aufgenommen werden.

94. Artikel 15 betreffend die Bekanntmachung von Vergabeentscheidungen versucht, das Erfordernis der Transparenz im öffentlichen Auftragswesen und die Vertraulichkeit der Information angemessen miteinander zu vereinbaren. Der Kompromiß besteht darin, eine dem Zuschlag nachfolgende Bekanntmachung verbindlich vorzuschreiben, wobei aber ihr Inhalt auf ein Mindestmaß beschränkt werden darf, soweit Vertraulichkeit oder sonstige Hindernisse für die Offenlegung von Information auf dem Spiel stehen. In diesem Fall können die Auftraggeber entscheiden, welche Angaben sie beteiligten Lieferanten auf bilateraler Grundlage mitteilen möchten. Die in Absatz 3 vorgesehene Bekanntmachungsfrist ist lang genug, damit Besprechungen mit einzelnen Lieferanten in ruhiger Atmosphäre stattfinden können.
95. Artikel 16 betreffend allgemeine Bekanntmachungsvorschriften legt bestimmte Formalitäten für die Bekanntmachung fest. Sie entsprechen weitgehend den Vorschriften der bestehenden Richtlinien. Querverweise auf die bestehenden Richtlinien erfolgen in diesem Punkt nicht, damit der Wortlaut ohne Erläuterung verständlich ist.

96. Die in Artikel 17 vorgesehenen Fristen für die verschiedenen Abschnitte der Vergabeverfahren sind unerlässlich, obwohl die Vorschriften über die ausgenommenen Sektoren möglichst flexibel sein sollen. Bei ihrer Festlegung sind teilweise widersprüchliche Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Einerseits möchten Auftraggeber bestimmte Einkäufe vielleicht sehr rasch tätigen; für diejenigen ihrer Lieferanten, zu denen sie langjährige Beziehungen unterhalten, ist dies vielleicht problemlos. Andererseits sind zu kurze Fristen das offenkundigste und eines der wirksamsten Mittel, namentlich ausländische Lieferanten auszuschließen, die im Gegensatz zu inländischen Lieferanten auf bestimmte Hindernisse stoßen, etwa das Sprachenproblem. In Artikel 17 sind die vom Rat zur Änderung der Richtlinie 77/62 angenommenen Fristen festgelegt.

97. Zudem sieht Artikel 18 auch Fristen vor, in denen die Auftraggeber Auskunftsverlangen zu entsprechen haben. Diese beruhen auch auf den Bestimmungen der bestehenden Richtlinien. Die Kosten der Übersendung etwaiger Unterlagen sind nicht ausdrücklich geregelt. Jedoch sollten die Gebühren für solche Unterlagen deren tatsächliche Kosten nicht überschreiten und dürfen keineswegs auf diskriminierende Weise festgesetzt werden.

### (3) Kriterien für die Auswahl von Bietern und für die Vergabe von Aufträgen

#### a) Allgemeine Überlegungen

98. Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie können eingeteilt werden in Bestimmungen über:

- Eignung und Auswahl von Teilnehmern  
(Artikel 19 bis 21)
- Vergabe von Aufträgen (Artikel 22 und 23)

99. Hinsichtlich der Eignung und Auswahl von Teilnehmern sind diese Bestimmungen verschiedener Art:

- die Artikel 19 und 20 sind Bestandteil eines neuen Konzepts allgemeiner Grundsätze, wonach die Auftraggeber ihre eigenen Vorschriften festlegen können;
- Artikel 21 beruht auf der Richtlinie 77/62/EWG und dem laufenden Stand der Erörterungen über die Änderung der Richtlinie 71/305/EWG.

Die Artikel 19 und 20 stellen einen neuen Ansatz dar, unnötige Formalitäten zu vermeiden und möglichst viel Spielraum für die Anpassung an die besonderen Gegebenheiten, unter denen jeder einzelne Auftraggeber tätig wird, einzuräumen. Hierfür sind in Artikel 19 für alle Abschnitte vor und während der Vergabeverfahren, in denen Auftraggeber interessierte Lieferanten auswählen, gemeinsame allgemeine Grundsätze festgelegt, d.h.:

- Unternehmen bewerben sich um die Eignungsprüfung; Artikel 20 bestimmt, wie das Eignungssystem zu handhaben ist;
- die Teilnahme an nicht offenen oder Verhandlungsverfahren wird beantragt; Artikel 21 legt die Grundzüge fest.

Die allgemeinen Grundsätze in Artikel 19 stützen sich auf die Auslegung von Artikel 30 EWG-Vertrag durch den Gerichtshof. Nach Absatz 3 haben die Auftraggeber ihre eigenen Vorschriften innerhalb dieser Grenzen festzulegen.

Für den dadurch geschaffenen Handlungsspielraum müssen jedoch die von den Auftraggebern aufgestellten Vorschriften schriftlich niedergelegt werden, und sie müssen an alle Interessenten gerichtet werden. Anderenfalls werden die Marktbedingungen nicht transparent, sondern ganz undurchsichtig werden, da die einzelnen Auftraggeber verschiedene Vorschriften anwenden werden.

Die Bestimmungen von Abschnitt IV gelten auch in denjenigen Fällen, in denen Auftraggeber Dritte mit der Prüfung oder Auswahl von Teilnehmern oder mit der Auftragsvergabe beauftragt haben, soweit diese Dritten als Bevollmächtigte und im Namen des Auftraggebers handeln.

100. Die Bestimmungen über die Auftragsvergabe lehnen sich im allgemeinen Ansatz eng an die bestehenden Richtlinien an. So ist eine beträchtliche Flexibilität für das Verhalten der Auftraggeber vorgesehen. Diese können, sofern der Auftrag nicht an das niedrigste Angebot vergeben werden soll, entscheiden, nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe (a) den Vertragsgegenstand unter allen erheblichen Aspekten berücksichtigen.

Auch Artikel 23 übernimmt Bestimmungen aus den geltenden Richtlinien. Es gibt in den ausgenommenen Bereichen bestimmte Auftraggeber, hauptsächlich unter den Unternehmen des öffentlichen Sektors, die nach innerstaatlichem Recht regionale Präferenzregeln anzuwenden haben. Die Richtlinie sieht deshalb den gleichen Ansatz wie bei den geltenden Richtlinien vor.

#### **b) Erläuterungen zu Titel IV der Richtlinie**

101. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe (b) ist im Rahmen des vom Europäischen Gerichtshof geschaffenen Fallrechts auszulegen. Danach haben Auftraggeber bereits durchgeführte Prüfungen und Nachweise anzuerkennen, sofern sie für ihre Zwecke erheblich sind.

102. Artikel 20 Absatz 1 gestattet, daß die Öffnung von Eignungssystemen für Bewerber aus dem Ausland schrittweise erfolgt. Die Auftraggeber können auf objektive Zwänge bei der Bearbeitung von Bewerbungen reagieren, indem sie deren Prüfung zeitlich staffeln. Allerdings müssen sie den Bewerbern bestimmte genaue Angaben über den Zeitplan machen. Die realen Prüfungskosten können den Bewerbern in Rechnung gestellt werden, sofern dies auf eine nicht diskriminierende Weise geschieht.

Aus den Absätzen 4 und 5 ist ersichtlich, daß das Eignungssystem auf zweierlei Weise angewandt werden kann: auf ständiger Basis oder auf Ad-hoc-Basis in Verbindung mit speziellen Investitionsvorhaben.

103. Bei Artikel 22 ist der Katalog der unter Absatz 1 Buchstabe (a) angeführten Kriterien nicht erschöpfend. Jedoch läßt der Ausdruck das "wirtschaftlich günstigste Angebot" eine Bezugnahme auf makroökonomische, soziale, regionale oder sonstige für den Auftragsgegenstand unerhebliche Kriterien nicht zu.

Die Absätze 3 und 4 behandeln Angebote, die den Auftragsunterlagen nicht voll entsprechen.

Absatz 3 erläutert, daß die Auftraggeber selbst entscheiden können, inwieweit sie Varianten zulassen, indem sie in den Auftragsunterlagen festlegen, welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. Der Transparenz halber müssen sie allerdings in den Auftragsunterlagen angeben, ob sie bereit sind, Varianten zu berücksichtigen.

Aus Absatz 4, der die Bauprodukte betrifft, sind die Grundsätze für die gegenseitige Anerkennung solcher Produkte ersichtlich, wie von der Kommission in dem Vorschlag für eine Richtlinie zu Bauprodukten vorgeschlagen.

Absatz 5 ist deshalb eine besonders wichtige Bestimmung, weil Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Kostenberechnung zugrunde liegen kann. Der Zweck einer Marköffnung und einer dem Wettbewerb unterliegenden Einkaufstätigkeit würde nicht erreicht, wenn billige, aber reelle Angebote abgelehnt würden, weil sie auf den ersten Blick als anomal billig und daher unzuverlässig beurteilt werden könnten.

Absatz 5 kennzeichnet dementsprechend die Fälle, in denen ein offensichtlich ungewöhnlich billiges Auftragsangebot nicht abgewiesen werden darf. Absatz 5 sieht ferner vor, daß Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich billig sind, zurückgewiesen werden können. Der Hauptzweck dieser Bestimmung besteht nicht etwa darin, daß Auftraggeber bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Vertrages über staatliche Beihilfen behilflich sein sollten. Vielmehr erfordert ihr Eigeninteresse, daß sie solche Angebote zurückweisen können. Ohne eine solche Klausel wären Auftraggeber gemäß dem zweiten Unterabsatz von Absatz 5 ("außergewöhnlich günstige Bedingungen") zur Annahme von Angeboten verpflichtet, die anschließend nicht ausgeführt werden können, wenn die staatliche Beihilfe zurückerstattet werden müßte.

Artikel 23 über regionale Präferenzregelungen entspricht in Absatz 1 dem Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 77/62/EWG und bezieht sich auf innerstaatliche Bestimmungen, die für die Vergabe einzelner Aufträge die Anwendung anderer als der üblichen Kriterien oder eine andere Bewertung dieser Kriterien vorschreiben. Nicht erfaßt werden indes Bestimmungen, nach denen ein bestimmter Marktanteil für bestimmte Bieter reserviert wird.

Absatz 2 legt wie in der kürzlich geänderten Richtlinie über Lieferaufträge die Grundlage für eine allgemeine Lösung der Frage von Präferenzregelungen fest. Die geltenden einzelstaatlichen Regelungen sollten spätestens Ende 1992 auslaufen, falls nicht eine gemeinschaftliche Lösung gefunden wird, welche die Kommission vorzuschlagen beabsichtigt. Dies befreit die Mitgliedstaaten in der Zeit bis 1992 nicht von ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen des EG-Vertrags und des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

## I. Beziehungen zu Drittländern

### a) Allgemeine Überlegungen

104. Unternehmen aus Drittländern beobachten mit wachsendem Interesse den neuen Impuls der Gemeinschaft, als Schlüsselement in der Vervollständigung ihres Binnenmarkts bis 1992 eine gemeinsame Rahmenregelung für das Beschaffungswesen festzulegen. Sie konzentrieren sich speziell auf die Initiativen der Gemeinschaft zur Öffnung des Beschaffungswesens in den ausgenommenen Bereichen wegen deren offensichtlicher wirtschaftlicher und

technologischer Bedeutung und auch, weil der erbitterte internationale Wettbewerb in diesen Sektoren alle Teilnehmer zur Suche nach neuen Märkten zwingt. Die Öffnung des Auftragswesens in den ausgenommenen Bereichen könnte unter bestimmten Umständen dazu führen, daß Unternehmen aus Drittländern entweder direkt oder durch ihre in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften Zugang zu Großaufträgen erhalten. Mit anderen Worten, die Gemeinschaft läuft ernstlich Gefahr, Unternehmen aus Drittländern den Zugang zu ihrem Markt zu erleichtern, wenn die Richtlinien über die ausgenommenen Bereiche der Außendimension nicht angemessen Rechnung tragen.

105. Außerdem wird parallel zu den Bemühungen, Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die inländische Industrie den Europäischen Binnenmarkt nutzen kann, eine Verstärkung und Ausweitung des Geltungsbereichs des GATT-Übereinkommens über das Beschaffungswesen erörtert. Insbesondere die USA drängen auf die Einbeziehung von Unternehmen des Telekommunikationssektors und der Stromerzeugung. Bekanntlich sind gegenwärtig die Einkaufspraktiken von Auftraggebern in den ausgenommenen Sektoren weitgehend vom Geltungsbereich der GATT-Regelungen ausgenommen. Für die Gemeinschaft ist es selbstverständlich sehr wichtig, daß ihre Unternehmen in den fraglichen Bereichen Zugang zu den Märkten der Drittländer erhalten. Deshalb unterstützt sie die Erweiterungsbemühungen des GATT, doch sind die Folgen diese Verhandlungen für das öffentliche Auftragswesen in den angenommenen Sektoren vorerst kaum absehbar.
106. Ebenso werden von der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern Möglichkeiten für eine weitere gegenseitige Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens erörtert. Die Folgen dieser Erörterungen für Einkäufe in den ausgenommenen Bereichen sind vorerst nach ungewiß.
107. Bei diesen Gegebenheiten muß die Verabschiedung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Öffnung des Auftragswesens in den ausgenommenen Sektoren mit Maßnahmen einhergehen, die zur Erreichung der folgenden allgemeinen Ziele bestimmt sind. Erstens werden Bestimmungen benötigt, die die Handelsinteressen der Gemeinschaft berücksichtigen und ihre Verhandlungsposition dadurch wahren, daß keine einseitige Zusage, sondern im Gegenteil ein positiver Impuls für Drittländer geschaffen wird, gleichen Zugang zu gleichen Märkten zu gewährleisten. Sodann sollte gegebenenfalls der Industrie der Gemeinschaft genügend Zeit für die nötige Anpassung gegeben werden, um die Ziele von 1992 und letztlich gegenseitigen Marktzugang zu erreichen.
108. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet sollten sich ausdrücklich mit dem Problem der Angebote von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen befassen. Nur in relativ seltenen Fällen werden Angebote von außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen eingereicht, und diese Richtlinie wären hierauf keinesfalls anwendbar. Umgekehrt gilt diese Richtlinie für ein in einem Mitgliedstaat niedergelassenes Unternehmen, auch wenn dieses Unternehmen eine Tochtergesellschaft oder Beauftragte eines Unternehmens aus einem Drittland ist, und wenn die auszuführenden Lieferungen oder Leistungen ihren Ursprung vollständig in diesem Drittland haben.
109. Nach Prüfung verschiedener Ansatzmöglichkeiten ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß die Gemeinschaft diese bedeutenden Ziele am besten durch eine Regelung erreicht, wonach - weil keine einschlägigen internationalen Verpflichtungen bestehen - Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Richtlinie auf Angebote mit Ursprung in Drittländern anzuwenden. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, daß ein Angebot seinen Ursprung

außerhalb der Gemeinschaft hat, wenn mehr als die Hälfte des Angebotswertes aus Gütern oder Leistungen besteht, die außerhalb der Gemeinschaft erzeugt oder erbracht werden. Jedoch kann bei Angeboten von Tochtergesellschaften oder Beauftragten ein wesentlicher Teil des Angebotswertes wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb von Mitgliedsstaaten darstellen und so seinen Ursprung innerhalb der Gemeinschaft haben. Außerdem sollte in Fällen, in denen ein Angebot aus der Gemeinschaft dem Angebot eines Unternehmens aus einem Drittland oder mit Ursprung in einem Drittland gleichwertig ist, das Angebot aus der Gemeinschaft bevorzugt werden.

110. Das gleichermaßen wichtige Gegenstück zu diesen Bestimmungen, die die Stellung der Gemeinschaft gegenüber Drittländern wahren, ist ein Mechanismus, der es dem Rat ermöglichen wird, auf Vorschlag der Kommission auch Unternehmen aus Drittländern oder Unternehmen, die Güter oder Leistungen mit Ursprung in einem Drittland anbieten, in die Bestimmungen der Richtlinien einzubeziehen. Dieser Mechanismus macht deutlich, daß die Gemeinschaft nicht nur versucht, ihren eigenen Markt zu schützen, sondern zur Durchführung von Übereinkommen in der Lage ist, die mit Drittländern - in multilateralen oder bilateralen Verhandlungen - über gleichen Marktzugang erzielt worden sind. Das eigentliche Ziel dieser Bestimmungen ist, eine solide Basis für Verhandlungen mit Drittländern zu schaffen.

#### Erläuterungen zu Artikel 24

111. Artikel 24 Absatz 1 bestimmt, daß Angebote zurückgewiesen werden können, wenn weniger als die Hälfte des Wertes der angebotenen Güter oder Leistungen gemeinschaftlichen Ursprungs sind. Absatz 4 enthält Definitionen des Wertes von außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Waren und außerhalb der Gemeinschaft ausgeführten Leistungen. Jedoch bestimmt Absatz 2, daß die Auftraggeber bei gleichwertigen Angeboten ein Angebot aus der Gemeinschaft wählen müssen, außer dies würde sie zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen, die andere technische Spezifikationen als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dadurch zu unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten führen (Absatz 3). Zugleich ist in Absatz 5 ein Mechanismus vorgesehen, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Richtlinie auf Unternehmen oder Angebote mit Ursprung in Drittländern erweitern kann.
112. Dieses Konzept gewährleistet, daß Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen auf ein Angebot anzuwenden, wenn nicht ein wesentlicher Teil des Angebotswertes Wirtschaftstätigkeit in den Mitgliedstaaten darstellt. So wird der Status quo gewahrt und können Auftraggeber Angebote, die das Kriterium des gemeinschaftlichen Ursprungs nicht erfüllen oder Unternehmen, die eigentlich nicht in Verbindung mit der Gemeinschaft stehen, abweisen.
113. In dem Vorschlag wird auch berücksichtigt, daß im Falle von gleichwertigen Angeboten einem Angebot aus der Gemeinschaft Vorzug zu geben ist. Bei Preisvergleichen bleibt eine Differenz bis zu 3 % zugunsten von Angeboten aus Drittländern unberücksichtigt. So soll die Anwendung des Konzepts in der Praxis erleichtert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Auftraggeber auch dann die Möglichkeit hat, sich für ein Angebot von außerhalb der Gemeinschaft aus schwerwiegenden technischen Gründen bezüglich Betrieb, Wartung, und Vereinbarkeit von bestehendem Material zu entscheiden. Dies gilt sogar dann, wenn der Auftrag an das niedrigste Angebot vergeben werden soll, und das Angebot innerhalb der 3%-Marge liegt.

114. Die Bestimmung, wonach Auftraggeber Angebote mit Ursprung in Drittländern ausschließen können, stellt sicher, daß die Gemeinschaft ihren Markt nicht einseitig öffnet. Die Position der Gemeinschaft wird so in bezug auf multilaterale wie auch bilaterale Verhandlungen beibehalten.
115. Die Bestimmung über die Erweiterung des Geltungsbereichs sieht einen besonderen Mechanismus für Vereinbarungen über gleichen Marktzugang zwischen der Gemeinschaft und Drittländern vor, wenn diese Verhandlungen zu positiven Ergebnissen führen sollten.
116. Dieses Konzept ist jedoch nicht anwendbar, soweit das GATT-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen<sup>(1)</sup> gilt. Daher ist vorzusehen, daß diejenigen Auftraggeber, welche das Übereinkommen anzuwenden haben (Beispiele in der Fußnote zu Ziff. 59) hierzu auch weiter verpflichtet sind. Artikel 24 greift demgemäß den Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern nicht vor.

**F. Überwachung der erzielten Fortschritte und Weiterentwicklung der Richtlinie**

117. Die Verwirklichung und Überwachung der fortschreitenden Marktöffnung sind insbesondere die Ziele von Artikel 27 (interne Berichte), Artikel 28 (statistische Berichte) und Artikel 30 (Berichtigungsklausel). Diese Bestimmungen mögen auf den ersten Blick schwerfällig und bürokratisch erscheinen, jedoch sind sie von grundlegender Bedeutung. Die Öffnung des Auftragswesens in den ausgenommenen Bereichen ist ein sehr vielschichtiges und heikles Unternehmen. Sie kann nur gelingen, wenn von Anfang an klar ist, daß alle Beteiligten die Bestimmungen ganz zu befolgen haben. Die nötige Atmosphäre des Vertrauens kann nicht entstehen, wenn sich nicht alle an die Bestimmungen halten. Ebenso würde die Aussicht auf eine realistische Überprüfung nach vier Jahren und auf die Erarbeitung sinnvoller und nötiger Änderungen behindert, wenn es keine statistischen Nachweise über die Anwendung dieser Richtlinie gäbe. Weiter beabsichtigt die Kommission, noch andere Pläne für die Bewertung der Fortschritte in der Marktöffnung zu verfolgen, um die durch diese Richtlinie geforderte Bürokratie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**(2) Erläuterungen zu Titel V der Richtlinie**

118. Die übrigen erheblichen Bestimmungen dieses Abschnitt behandeln:
- technische Anpassungen bei einigen Bestimmungen und
  - Inkraftsetzung, Anpassung der bestehenden Richtlinien und Umsetzung in innerstaatliches Recht.
119. Gemäß Artikel 25 können Währungsanpassungen berücksichtigt werden, die im Rahmen des Europäischen Währungssystems erfolgen. Ebenso kann die Berechnungsweise überprüft werden.
120. Artikel 26 sieht die Kriterien und die Methode für die Anpassung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie durch Änderung der Anhänge vor. Dadurch schafft er den nötigen Spielraum für Veränderungen auf dem Markt, wie sie sich etwa aus Privatisierungs-, Deregulierungs- und Marktliberalisierungspolitiken ergeben.

---

(1) ABl. L 71 vom 17. März 1980, S. 44

Das in Artikel 26 Absatz 2 in Aussicht genommene Verfahren entspricht dem durch die Entscheidung des Rates 86/373/EWG<sup>(1)</sup> vereinbarten Verfahren für die Zusammenarbeit mit Beratenden Ausschüssen.

121. Artikel 29 wird benötigt, um eine Priorität für diese Richtlinie für diejenigen Fälle festzulegen, in denen die Auftraggeber dem öffentlichen Bereich angehören und deshalb auch den geltenden Richtlinien über Liefer- und über Bauaufträge unterliegen.

Zweitens bestimmt Artikel 29, daß der Ausschluß des Wassersektors von den geltenden Richtlinien sich auch auf Verträge bezieht, die Wasserbauvorhaben, Bewässerung, Entwässerung, Ableitung oder Klärung von Abwässern zum Gegenstand haben. Diese Aufträge sollen aus den bereits dargestellten Gründen nach denselben Regeln vergeben werden, wie Aufträge, die die Trinkwasserversorgung betreffen.

---

(1) ABl. L 197 vom 18. Juli 1988.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der  
Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-  
gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100A und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

So müssen Maßnahmen beschlossen werden, die bis zum 31. Dezember 1992 zur Vollendung des Binnenmarktes führen sollen. Der Binnenmarkt stellt einen Raum ohne innere Grenzen dar, in dem der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Auf verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates wurden Schlußfolgerungen über die Notwendigkeit der Vollendung eines gemeinsamen Binnenmarktes gezogen.

Gemäß den Artikeln 30 und 59 des Vertrags sind Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs für die Vergabe von Lieferaufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung untersagt.

Gemäß Artikel 97 EAGV unterliegen Gesellschaften, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates unterstehen, keiner Beschränkung aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit, wenn sie sich am Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art in der Gemeinschaft beteiligen wollen.

Diese Zielsetzungen erfordern auch eine Koordinierung der Vergabeverfahren, die von den Auftraggebern in diesen Sektoren angewandt werden.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts legt ein Aktionsprogramm und einen Zeitplan für eine Öffnung der öffentlichen Märkte in den gegenwärtig von der Anwendung der Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26 Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, and der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21 Dezember 1976 zur Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG<sup>(3)</sup>, ausgenommenen Sektoren fest;

Zu diesen Sektoren gehören die Bereiche Wasser, Energie und Verkehr.

Ihre Herausnahme aus der Richtlinie war vor allem deshalb gerechtfertigt, weil die Einrichtungen, die diese Dienste betreiben, teils dem öffentlichen Recht, teil dem privaten Recht unterliegen.

Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in diesen Sektoren eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die Einrichtungen nicht allein aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden.

Einer der Hauptgründe, warum die in diesen Sektoren tätigen Einrichtungen nicht auf europäischer Ebene Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb vornehmen, ist die Abgeschlossenheit der Märkte, auf denen sie tätig sind. Diese Abgeschlossenheit ist darauf zurückzuführen, daß von den einzelstaatlichen Behörden Sonderrechte oder ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Versorgung oder Verwaltung von Netzen, die den betreffenden Dienst ausführen, oder für die Bewirtschaftung eines begrenzten geographischen Gebiets für einen bestimmten Zweck vergeben werden.

---

(1) Abl. Nr. L 185 vom 16/08/1971, S. 5.

(2) Abl. Nr. L 13 vom 15/01/1977, S. 1.

(3) Abl. Nr. L 127 vom 20/05/1988, S. 1.

Der andere wichtige Grund für das Fehlen eines EG-weiten Wettbewerbs liegt darin, daß die einzelstaatlichen Behörden verschiedene Verfahren anwenden, um das Verhalten dieser Auftraggeber zu beeinflussen, einschließlich der Beteiligungen an ihrem Kapital und der Vertretung in den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen der Auftraggeber.

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf solche Tätigkeiten dieser Auftraggeber, die nicht die Sektoren Wasser, Energie und Verkehr betreffen oder die zwar Bestandteil derselben sind, aber auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen unmittelbar dem Wettbewerb unterliegen.

Der Einkauf von Wasser und Energie sowie der Einkauf von Brennstoffen für die Energieproduktion durch die in den Sektoren Wasser und Energie tätigen Stellen erfolgen gegenwärtig unter Voraussetzungen, unter denen Vergabevorschriften wie diejenigen, wie sie für die Lieferaufträge vorgeschlagen werden, ungeeignet sind; dagegen werden die durch die Energie- und Brennstoffeinkäufe im Energiesektor entstehenden Probleme im Rahmen der Initiativen geprüft werden, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts für Energie zu ergreifen sind.

Diese Richtlinie gilt ferner nicht für Aufträge, die wesentliche Interessen der Staatssicherheit berühren, oder die nach anderen durch bestehende internationale Abkommen oder von internationalen Organisationen festgelegten Regeln vergeben werden.

Die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten dürfen durch die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.

Bei Vorliegen gleichwertiger Angebote aus Drittländern ist in bestimmten Grenzen Angeboten aus der Gemeinschaft der Vorzug zu geben.

Diese Richtlinie greift der Position der Gemeinschaft in laufenden oder internationalen Verhandlungen nicht.

Falls aufgrund der Ergebnisse derartiger internationale Verhandlungen gleiche Voraussetzungen für den Marktzugang gewährleistet sind, sollten nichtgemeinschaftliche Angebote aufgrund einer Ratentscheidung in den Genuß der Anwendung dieser Richtlinie gelangen.

Auf dem Gebiet der Normen und technischen Spezifikationen bedarf es gemeinsamer Vorschriften, die der einschlägigen Gemeinschaftspolitik voll Rechnung tragen.

Die Vergabebehörden können Angebote, die unzuverlässig sind, weil sie sich auf staatliche Beihilfen stützen, zurückweisen.

Die Grundsätze der Gleichwertigkeit und gegenseitigen Anerkennung der einzelstaatlichen Normen, technischen Spezifikationen und Herstellungsverfahren gelten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet.

Die von den beteiligten Auftraggebern anzuwendenden Vorschriften sollen einen Rahmen für eine gesunde Geschäftspraxis bilden und möglichst flexibel gehandhabt werden können.

Im Gegenzug zu der so geschaffenen Flexibilität sind im Interesse des gegenseitigen Vertrauens ein Mindestmaß an Transparenz und eine angemessene Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen.

In den erfaßten Bereichen sind die zu lösenden Probleme ähnlich geartet, so daß sie in einem Rechtsinstrument geregelt werden können.

Es ist wünschenswert, daß einzelstaatliche Bestimmungen zugunsten einer Regionalentwicklung in die Ziele der Gemeinschaften einbezogen werden.

Die Kommission sollte die Anwendung dieser Richtlinie und deren Wirkungen nach vier Jahren prüfen, um gegebenenfalls weitere Vorschläge zu unterbreiten -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1

Im Sinne dieser Richtlinie

1. gelten als "öffentliche Auftraggeber" staatliche Behörden und öffentliche Unternehmen;
2. gelten als "staatliche Behörden" der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und
- die Rechtspersönlichkeit besitzen, und
- deren Verwaltungs-, Führungs-, oder Aufsichtsorgane mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestellt werden, und
- die überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden;

3. gilt als "öffentliches Unternehmen"

Jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

Es wird vermutet, daß ein beherrschender Einfluß ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar :

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Führungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

4. Ein "angeschlossenes oder nahestehendes Unternehmen", ist ein Unternehmen, auf das der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf den Auftraggeber ausüben kann, oder das in Verbindung mit dem Auftraggeber dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln. Ein beherrschender Einfluß durch ein Unternehmen wird vermutet, wenn die in Absatz 3 genannten Umstände gegeben sind;

5. gelten als "Liefer-" oder "Baufaufträge" die zwischen einem der in Artikel 2 aufgeführten Auftraggeber und einem Bieter geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge
  - a) im Falle von "Lieferaufträgen" über Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf, mit oder ohne Kaufoption, von Waren. Der Vertrag kann zusätzlich auch Nebenarbeiten wie das Verlegen oder Anbringen umfassen, soweit deren Wert niedriger als der der Waren ist;
  - b) im Falle von "Baufaufträgen" über entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung der Arbeiten betreffend eine der in Anhang X genannten Tätigkeiten, oder die Erbringung von Bauleistungen, gleichgültig mit welchen Mitteln, die eine selbständige wirtschaftliche oder technische Funktion für den Benutzer haben;
6. gelten als "Konzessionen" die schriftlichen Verträge zwischen einer staatlichen Behörde im Sinne des Absatzes 2 und einem Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie, mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten öffentlichen Auftraggeber. Gegenstand dieses Vertrages ist, daß dieser Auftraggeber ein Netz der in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) 1) genannten Art auf eigene Kosten und gegen eine Vergütung baut, zur Verfügung stellt oder betreibt;
7. wird der Unternehmer, der ein Angebot einreicht, als "Bieter" bezeichnet; derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nicht-offenen oder Verhandlungsverfahren beworben hat, wird als "Bewerber" bezeichnet;

8. "Offene", "nicht-offene" und "Verhandlungsverfahren" sind die von den Auftraggebern angewendeten Vergabeverfahren, bei denen

a) Im Falle des "offenen Verfahrens" alle Interessierten Unternehmer ein Angebot abgeben können,

b) Im Falle des "nicht-offenen Verfahrens" nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,

c) Im Falle von "Verhandlungsverfahren" der Auftraggeber sich an Unternehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren über die Auftragsvergabe verhandelt.

9. "Technische Spezifikationen" sind sämtliche - insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltenen - technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe diese so bezeichnet werden können, daß sie ihren Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualität, Leistungsfähigkeit, Sicherheit oder Abmessungen, ferner Anforderungen an Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Bei Bauaufträgen können auch dazu gehören Prüfungen, Inspektionen und Genehmigungen für Bauleistungen, Konstruktionsmethoden oder -verfahren sowie alle anderen technischen Anforderungen an fertige Bauleistungen oder die dazu notwendigen Materialien oder Teile.

10. Eine "Norm" ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

11. Eine "Europäische Norm" ist eine vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln "als Europäische Norm (EN)" oder "Harmonisierungsdokument (HD)" angenommene Norm.
12. Eine "gemeinsame technische Spezifikation" ist eine Technische Spezifikation, die erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sicherzustellen.
13. Die "europäische technische Zulassung" ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes für einen bestimmten Zweck, die auf der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an die baulichen Anlagen beruht, für die das Produkt verwendet wird.

ARTIKEL 2

1. Vorbehaltlich der Absätze 4 und 7 und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für die Vergabe von Liefer- und Bauaufträgen durch Auftraggeber, die
  - a) öffentlichen Auftraggeber sind oder auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten oder von Genehmigungen tätig sind, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates gewährt bzw. erteilt worden sind; und
  - b) im Falle von öffentlichen Auftraggebern, die eine der für diese Richtlinie gemäß Absatz 3 erhebliche Tätigkeit ausüben;
  - c) im Falle von anderen Auftraggebern, deren Haupttätigkeit in einer der gemäß Absatz 3 für diese Richtlinie erheblichen Tätigkeiten besteht oder die verschiedene dieser Tätigkeiten ausüben.
2. Die in den Anhängen I bis IX bezeichneten Auftraggeber erfüllen die obengenannten Kriterien.

3. Für diese Richtlinie erhebliche Tätigkeiten sind

a) das Zurverfügungstellen oder Betreiben eines Netzes zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von

i) Trinkwasser; oder

ii) Strom; oder

iii) Gas oder Wärme;

b) der Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der

i) Suche oder Förderung von Öl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen;

ii) der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luft-, See-, Land- oder Binnenschiffsverkehr mit Flughäfen, Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;

c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs per Schiene, Straßenbahn, Trolleybus oder Bus.

Im Verkehrsbereich ist ein Netz vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates erteilten Auflagen zu erbringen ist. Dazu gehören die Festlegung der Strecken oder der Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

4. Auftraggeber, die den öffentlichen Busverkehr im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe c) betreiben, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst, wenn
  - a) sie keine besonderen oder ausschließlichen Rechte, weder allgemeiner Art noch für das jeweilige Gebiet, für diese Aufgabe besitzen; und
  - b) wenn andere Unternehmen die Möglichkeit haben, die gleiche Aufgabe unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu übernehmen.
5. Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne der Absatzes 1 Buchstabe a) wird angenommen,
  - a) wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 3 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen kann,
  - b) im Falle des Absatzes 3 Buchstabe a), wenn Auftraggeber ein Netz zur Verfügung stellt, das von einem Unternehmen betrieben wird, das seinerseits aufgrund von besonderen oder ausschließlichen Rechten oder von einer durch eine zuständige Stelle eines Mitgliedstaates erteilten Genehmigung tätig ist.
6. Diese Richtlinie gilt auch für die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber, die in dem in Absatz 3 Buchstabe a) i) beschriebenen Bereich tätig sind, soweit diese Aufträge im Zusammenhang mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerung, Entwässerung, Ableitung und Klärung von Abwässern stehen.

7. Auftraggeber, die für eine in Absatz 3 Buchstabe a) 1) beschriebene Tätigkeit Inhaber einer Konzession im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 sind, können Lieferaufträge oder Bauaufträge ohne Anwendung der Abschnitte II, III und IV vergeben, wenn sie diese Aufträge an Unternehmen vergeben wollen, die ihnen angeschlossen sind oder nahestehen, vorausgesetzt, daß

- a) in den Fällen, in denen die Konzession nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt worden ist, ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer gemäß Anhang XI erstellten Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, und
- b) der Auftraggeber seiner Bewerbung um die Konzession eine vollständige Liste dieser Unternehmen beigelegt hatte und diese Liste jeweils auf den neuesten Stand gebracht hat, wenn sich später in den Beziehungen zwischen den Gesellschaften Änderungen ergaben.

### ARTIKEL 3

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber ausschließlich zu anderen Zwecken als der Durchführung der in Artikel 2 Buchstabe 3) beschriebenen Aufgaben vergeben, vorausgesetzt daß - außer im Falle von öffentlichen Auftraggebern -

- a) diese Tätigkeit der Kommission mitgeteilt wurde und
- b) die Kommission nach Prüfung eine Mitteilung über die Nichtanwendung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

#### ARTIKEL 4

1. Diese Richtlinie gilt nicht für die Beschaffung von Waren zum Zwecke der Weiterveräußerung oder -vermietung an Dritte, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung dieser Waren besitzt und daß andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Waren unter Absatz 1 fallen, und geben die einschlägigen Vorschriften an.

#### ARTIKEL 5

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,

- a) die die in Anhang I bezeichneten Auftraggeber zur Beschaffung von Wasser vergeben;
- b) die die in den Anhängen II, III, IV und V bezeichneten Auftraggeber für die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung vergeben.

#### ARTIKEL 6

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, deren Durchführung gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaates besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

#### ARTIKEL 7

Diese Richtlinie gilt nicht für öffentliche Aufträge, für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden auf Grund

- a) eines internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittländern über Lieferungen oder Bauleistungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Objekt; Jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die eine Konsultation im Beratenden Ausschluß für öffentliche Aufträge vornehmen kann, der durch den Beschluß 71/306/EWG des Rates<sup>(1)</sup> eingesetzt wurde;
- b) eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen im Hinblick auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

---

(1) Abl. Nr. L 185 vom 16/08/1971, S. 15.

## ARTIKEL 8

1. Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens

- 200.000 ECU im Falle von Lieferaufträgen
- 5.000.000 ECU im Falle von Bauaufträgen beträgt.

2. Bezüglich Lieferaufträgen ist Berechnungsgrundlage für den Vertragswert :

- bei zeitlich begrenzten Verträgen mit höchstens 12 Monaten Laufzeit der Auftragswert für die gesamte Laufzeit; bei längerer Laufzeit als zwölf Monate wird der geschätzte Restwert der Ware in den Gesamtwert einbezogen;
- bei unbefristeten Verträgen oder bei zweifelhafter Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

3. Bei regelmäßigen Lieferaufträgen oder Daueraufträgen kann der Auftragswert berechnet werden

- entweder aufgrund des Gesamtwertes von entsprechenden Aufträgen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen zwölf Monaten, nach Möglichkeit unter Anpassung voraussichtlicher Änderungen bei Mengen oder Kosten während der folgenden zwölf Monate,

- oder aufgrund des voraussichtlichen Gesamtwertes während der zwölf Monate nach der ersten Leistung oder, wenn die Laufzeit des Vertrages länger als zwölf Monate ist, während der gesamten Laufzeit.

Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen.

4. Sieht der beabsichtige Auftrag Optionsrechte vor, so ist der Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Umfangs von Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Ratenkauf unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.
5. Verträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung dieser Richtlinie zu entziehen. Die Berechnung des Auftragswertes im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 erfolgt
  - durch Zusammenrechnung des Wertes von Erzeugnissen gleicher Art, wenn Aufträge für diese Erzeugnisse gleichzeitig in Losen vergeben werden,
  - durch Zusammenrechnung des Wertes von allen Bauaufträgen, wenn eine Bauleistung in mehreren Losen durch getrennte Verträge in Auftrag gegeben wird.
6. In den Wert von Bauaufträgen sind Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen, die der Auftraggeber dem Unternehmer zur Verfügung stellt und die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind.

Abschnitt II - Technische Spezifikationen und Normen

ARTIKEL 9

1. Die technischen Spezifikationen von Materialien, Waren, Lieferungen oder Bauleistungen werden durch Bezugnahme auf nationale Normen, die europäische Normen umsetzen, oder durch Bezugnahme auf gemeinsame technische Spezifikationen oder europäische technische Zulassungen festgelegt.
2. Die Auftraggeber können von Absatz 1 abweichen, wenn :
  - a) die Normen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
  - b) die Anwendung von Absatz 1 die Anwendung der Entscheidung 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Aufstellung von Normen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und der Telekommunikation<sup>(1)</sup> beeinträchtigen würde;

---

(1) Abl. Nr. L 36 vom 07/02/1971, S. 15.

- c) die Anwendung dieser Normen den Auftraggeber zum Erwerb von Anlagen zwingen würde, die mit bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, jedoch nur im Rahmen klar definierter und schriftlich festgelegter Strategien, mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen in einem festgelegten Zeitraum;
  - d) das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist, so daß die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.
3. Soweit die Auftraggeber gemäß Artikel 13 Absatz 1) verpflichtet sind, eine Bekanntmachung zu veröffentlichen oder dies gemäß Artikel 13 Absatz 2) Buchstabe a) freiwillig tun, geben sie –außer wenn dies nicht möglich ist – in der Bekanntmachung die Gründe für Berufung auf Absatz 2 an.

## ARTIKEL 10

1. Mangels europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder europäischer technischer Zulassungen können die von den Auftraggebern festzulegenden technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf andere Normen festgelegt werden. In diesem Fall ist bei der Bezugnahme folgende Reihenfolge angebracht :
  - a) Innerstaatliche Normen, die im Land des Auftraggebers angenommene internationale Normen umsetzen;
  - b) andere innerstaatliche Normen des Landes des Auftraggebers;
  - c) andere Normen.
2. Normen oder Spezifikationen, die sich auf die Gebrauchstauglichkeit anstelle der Konstruktion oder anstelle von beschreibenden Merkmalen beziehen, haben Vorrang, es sei denn, daß der Auftraggeber objektive Gründe dafür hat, solche Normen als für den Auftrag unangebracht zu betrachten.
3. Technische Spezifikationen, die Erzeugnisse einer bestimmten Produktion oder Herkunft oder besondere Verfahren erwähnen und zur Wirkung haben, daß bestimmte Unternehmen bevorzugt oder ausgeschlossen werden, dürfen nicht verwendet werden, es sei denn, daß diese Spezifikationen für den Auftragsgegenstand unerlässlich sind. Verboten ist insbesondere die Angabe von Warenzeichen, Patenten oder Typen sowie die Angabe eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion. Eine solche Angabe mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" ist jedoch zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anders nicht durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Spezifikationen beschrieben werden kann.

# ARTIKEL 11

1. Die Auftraggeber teilen Interessierten Unternehmen auf Anfrage die technischen Spezifikationen mit, die sie bezüglich von Materialien, Erzeugnissen, Lieferungen oder Bauleistungen, die sie regelmäßig beschaffen, festgelegt haben, oder die sie bei Beschaffungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Bekanntmachungen gemäß Artikel 14 benutzen. Soweit sich solche technischen Spezifikationen aus Dokumenten ergeben, die Interessierten Unternehmen zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Dokumente.
2. Die technischen Spezifikationen sind in den allgemeinen Unterlagen oder in den Vertragsunterlagen für jeden einzelnen Auftrag enthalten.

Abschnitt III - Vergabeverfahren

ARTIKEL 12

1. Die Auftraggeber können jedes der in Artikel 1 Nr. 8 bezeichneten Verfahren wählen, vorausgesetzt, daß vorbehaltlich des Absatzes 2 ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 13 durchgeführt wird.
2. Das Verhandlungsverfahren kann in den folgenden Fällen ohne einen vorherigen Aufruf zu Wettbewerb angewendet werden :
  - a) wenn im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine Angebote oder nur nicht ordnungsgemäße Angebote abgegeben worden sind;
  - b) bei Lieferaufträgen, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;
  - c) wenn der Vertrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Patents nur von bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann;
  - d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Fristen einzuhalten, die für offene oder nicht-offene Verfahren gelten.

- e) bei Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Unternehmer durchgeführten Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde. Dieses Verfahren darf jedoch in der Regel nur binnen fünf Jahren nach Vergabe des ersten Auftrages angewandt werden;
- f) bei zusätzlichen Bauarbeiten, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Durchführung der darin beschriebenen Bauarbeiten erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Unternehmer vergeben wird, der diese Bauarbeiten ausführt, und
- wenn sich diese Arbeiten in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen,
  - oder wenn diese Arbeiten zwar von der Ausführung des ersten Vorhabens getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind;

- g) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, wenn sie durch denselben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, wenn sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden. Der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber für die Anwendung von Artikel 8 berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch in der Regel nur binnen fünf Jahren nach Vergabe des ersten Auftrags angewandt werden;
- h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden;
- i) für den Einkauf bei Unternehmen, die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden, deren gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder die sich auf Grund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden.

### ARTIKEL 13

1. Im offenen Verfahren erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer gemäß Anhang XII A erstellten Bekanntmachung.
2. Im nicht-offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren kann der Aufruf zum Wettbewerb erfolgen :
  - a) durch Veröffentlichung einer gemäß Anhang XII B oder Anhang XII C erstellten Bekanntmachung, oder
  - b) durch Einladung von Bewerbern, die sich in einem den Bedingungen des Artikels 20 entsprechenden Prüfungsverfahren qualifiziert haben, wenn dieses Prüfungsverfahren durch eine gemäß Anhang XIII erstellte Bekanntmachung veröffentlicht worden ist.
3. Ein Aufruf zum Wettbewerb gilt auch durch Veröffentlichung einer regelmäßigen Bekanntmachung gemäß Artikel 14 als erfolgt, wenn
  - a) der Auftrag sich auf in der regelmäßigen Bekanntmachung erfasste Lieferungen oder Bauleistungen bezieht, und
  - b) die regelmäßige Bekanntmachung auf die beabsichtigte Vergabe des Auftrags durch ein nicht-offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren hinwies und
  - c) der Auftraggeber allen Bewerbern, die schriftlich ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren bekundet haben, die Gelegenheit gibt, ihr Interesse an einer Aufforderung zur Teilnahme auf der Grundlage von genaueren Informationen über den jeweiligen Auftrag zu bestätigen.
4. Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen geschieht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

#### ARTIKEL 14

1. Die Auftraggeber veröffentlichen wenigstens einmal jährlich eine gemäß den Anhängen XIV A und B erstellte regelmäßige Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,
  - a) die bezüglich von Lieferaufträgen alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Beschaffungen nach Warenbereichen aufgeschlüsselt enthält, deren nach Maßgabe des Artikels 8 geschätzter Wert mindestens 750.000 ECU beträgt;
  - b) die bezüglich von Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale von Aufträgen mit einem geschätzten Wert von mindestens 5.000.000 ECU enthält.
2. Regelmäßige Bekanntmachungen brauchen keine Informationen zu beinhalten, deren Veröffentlichung berechnigte geschäftliche Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen würde.

ARTIKEL 15

1. Die Auftraggeber teilen für jeden vergebenen Auftrag die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit. Die Bekanntmachung wird gemäß Anhang XV erstellt.
2. Soweit die Veröffentlichung von in dem Bekanntmachungsmuster vorgesehenen Informationen den Gesetzesvollzug behindern würde oder wenn dies dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen würde oder wenn dadurch berechnigte geschäftliche Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen oder der faire Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigt würden, kann der Inhalt der Bekanntmachung auf die Tatsache beschränkt werden, daß der Auftrag vergeben worden ist.
3. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Bekanntmachungen müssen spätestens 48 Tage nach Vergabe des betreffenden Auftrages abgesandt werden.

#### ARTIKEL 16

1. Die Länge der in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Bekanntmachungen darf eine Seite des Amtsblattes, d.h. etwa 650 Wörter, nicht überschreiten.
2. Der Auftraggeber muß den Tag der Absendung nachweisen können.
3. Die Bekanntmachungen werden ungekürzt in der jeweiligen Originalsprache im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und in die TED-Datenbank aufgenommen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile einer jeden Bekanntmachung wird in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht, wobei nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich ist.
4. Das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht die Bekanntmachungen spätestens 12 Tage nach der Absendung und im Falle des beschleunigten Verfahrens nach Artikel 17 Absatz 4 spätestens fünf Tage nach der Absendung.

Jede Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften mit einer Bekanntmachung oder mehreren Bekanntmachungen enthält das jeweilige Muster, nach dem die veröffentlichten Bekanntmachungen erstellt sind.
5. Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften werden von den Gemeinschaften getragen.

6. Verträge, bezüglich derer gemäß Artikel 13 Absätze 1 oder 2 Buchstabe a) eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird, dürfen in keiner anderen Weise veröffentlicht werden, bevor diese Bekanntmachung an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften abgesandt worden ist. Solche Veröffentlichungen dürfen nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Angaben enthalten.

ARTIKEL 17

1. Bei den offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.
2. Bei den nicht-offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Einladung zur Teilnahme an.
3. Bei den nicht-offenen Verfahren beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang von Angeboten mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an.
4. Können die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Fristen aus Gründen der Dringlichkeit nicht eingehalten werden, so kann der Auftraggeber die Fristen wie folgt setzen :
  - a) die Frist für den Antrag auf Teilnahme, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, muß mindestens 15 Tage betragen;
  - b) die Frist für den Eingang der Angebote, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung an, muß mindestens 10 Tage betragen.
5. Auftraggeber, die für den Bereich der Wasserversorgung aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe a) eine Konzession vergeben sollen, setzen eine Frist für den Eingang von Bewerbungen, die nicht weniger als 52 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an, betragen darf.

#### ARTIKEL 18

1. Die Auftragsunterlagen müssen Interessierten Unternehmen vom Auftraggeber in der Regel innerhalb von vier Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung zugesandt werden.
2. Die Auftraggeber müssen rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Auftragsunterlagen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote erteilen. Im Falle des Artikels 17 Absatz 4 kann diese Frist auf vier Tage verkürzt werden.
3. Können die Angebote nur nach Prüfung von umfangreichen Unterlagen, wie z.B. ausführlichen technischen Spezifikationen oder nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ergänzende Unterlagen zu den Auftragsunterlagen erstellt werden, muß dies bei der Festsetzung von angemessenen Fristen berücksichtigt werden.
4. Die Auftraggeber fordern alle ausgewählten Bewerber schriftlich zur Teilnahme auf. Der Aufforderung werden die Auftragsunterlagen und zusätzliche Unterlagen beigelegt. Die Aufforderung enthält zumindest die folgenden Angaben :
  - a) die Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen angefordert werden können, sowie den Tag, bis zu dem sie angefordert werden können; außerdem sind der Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages anzugeben, der gegebenenfalls zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten;

- b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache bzw. die Sprachen, in der oder in denen sie abzufassen sind;
  - c) einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung;
  - d) die Angabe der Unterlagen, die gegebenenfalls beizufügen sind;
  - e) die Vergabekriterien, falls sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.
5. Die Anträge auf Teilnahme sowie die Aufforderung zur Angebotsabgabe können brieflich oder auf jedem anderen angemessenen Telekommunikationsweg übermittelt werden. Im letztgenannten Fall müssen sie brieflich bestätigt werden.

Abschnitt V – Prüfung und Auswahl

Zuschlagskriterien

ARTIKEL 19

1. Die Prüfung von Unternehmen und ihre Auswahl zur Teilnahme an nicht-offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren erfolgen aufgrund von objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien. Die Auftraggeber dürfen insbesondere nicht :
  - a) bestimmten Unternehmern administrative, technische oder finanzielle Lasten auferlegen, die sie anderen Unternehmen ersparen,
  - b) Prüfungen und Nachweise verlangen, die bereits durchgeführt sind.
2. Die in Artikel 23 der Richtlinie 71/305/EWG und in Artikel 20 der Richtlinie 77/62/EWG angegebenen Ausschließungsgründe gelten als objektiv und nicht-diskriminierend.
3. Die Auftraggeber legen die Kriterien und Regeln schriftlich fest, nach denen sie Unternehmen prüfen oder auswählen. Diese Kriterien und Regeln werden interessierten Unternehmen auf Anfrage mitgeteilt.
4. Vertrauliche Informationen, die von Unternehmen zum Zwecke der Prüfung, Auswahl oder Teilnahme an einem Vergabeverfahren übermittelt werden, werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt.

## ARTIKEL 20

1. Auftraggeber, die ein System zur Prüfung von Unternehmen anwenden, müssen über Anträge auf Prüfung spätestens sechs Monate nach deren Eingang entscheiden, es sei denn, daß aus objektiven Gründen eine längere Frist notwendig ist. Solche Gründe müssen dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat dem Antragsteller die Gründe für die Fristverlängerung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt über die Annahme oder die Ablehnung von dessen Antrag entschieden wird.
2. Negative Prüfungsentscheidungen werden dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die Artikel 19 Absatz 1 genannten Prüfungskriterien beziehen.
3. Über geprüfte Unternehmen ist ein schriftliches Verzeichnis zu führen. Das Verzeichnis kann im Hinblick auf die Geltung der Prüfung für verschiedene Arten von Aufträgen unterteilt werden.
4. Die Auftraggeber können einem Unternehmen die Prüfung nur aus Gründen aberkennen, die auf den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Kriterien beruhen. Die beabsichtigte Aberkennung muß dem betroffenen Unternehmen im voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

5. Prüfungssysteme mit unbestimmter Dauer sind Gegenstand einer jährlichen, gemäß Anhang XIII zu erstellenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die über den Zweck dieses Prüfungssystems und über die Verfügbarkeit von dessen Durchführungsbestimmungen informiert.
6. Prüfungssysteme, die nicht von unbestimmter Dauer sind, sind Gegenstand einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, die zusätzlich zu den gemäß Absatz 5 erforderlichen Angaben auch die Dauer des Systems beinhaltet. Die Dauer des Systems darf drei Jahre nicht überschreiten.

#### ARTIKEL 21

1. Unternehmen, die einen Antrag auf Teilnahme an einem Vergabeverfahren gestellt haben, können von dem Verfahren nur aus den Gründen ausgeschlossen werden, die der Auftraggeber festgelegt hat, und die auf Anfrage erhältlich sind. Zu den Gründen kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber bis auf ein Niveau zu verringern, das dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen den besonderen Merkmalen des Auftrags und dem zu seiner Vergabe erforderlichen Aufwand entspricht.
2. Bietergemeinschaften dürfen von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen werden. Von solchen Gemeinschaften kann nicht verlangt werden, daß sie zwecks Einreichung eines Angebots oder zur Verhandlung eine bestimmte Rechtsform annehmen. Dies kann jedoch verlangt werden, wenn ihnen der Auftrag erteilt werden soll, sofern es für die ordnungsgemäß Durchführung des Auftrags notwendig ist.

## ARTIKEL 22

1. Die Auftraggeber wenden bei der Auftragsvergabe folgende Kriterien an :
  - a) das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie etwa : Lieferfrist, Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Preis;
  - b) oder ausschließlich den niedrigsten Preis.
2. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) gibt der Auftraggeber in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung er vorsieht, soweit wie möglich in der Reihenfolge ihrer Bedeutung, an.
3. Bei Aufträgen, die nach den Kriterien des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden sollen, können die Auftraggeber Varianten zulassen, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Auftraggeber legen in den Auftragsunterlagen fest, ob Varianten zulässig sind, und welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen.

4. Bei Bauaufträgen dürfen Angebote nicht aus Gründen abgewiesen werden, die mit den in den Auftragsunterlagen festgelegten technischen Spezifikationen zusammenhängen, wenn die im Angebot bezeichneten Erzeugnisse für die vorgesehene Verwendung brauchbar, d.h. von solcher Beschaffenheit sind, daß das Bauwerk, in dem sie einbezogen, montiert, verlegt oder verwendet werden, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den wesentlichen Anforderungen im Sinne der Richtlinie .../.../EWG des Rates<sup>(1)</sup> entspricht, soweit dies nach den für das betreffende Bauwerk geltenden Vorschriften erforderlich ist.

5. Erscheint im Falle eines bestimmten Auftrages ein Angebot im Verhältnis zur Leistung offensichtlich ungewöhnlich niedrig, muß der Auftraggeber schriftlich Aufklärung über die Einzelposten des Angebots verlangen. Er muß insbesondere Auskünfte darüber einholen, ob der Bieter Empfänger irgendeiner staatlichen Beihilfe ist und ob die Beihilfe gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages der Kommission mitgeteilt und von ihr genehmigt worden ist.

Angebote, die ungewöhnlich niedrig erscheinen, dürfen nicht abgewiesen werden, wenn sie objektiv gerechtfertigt sind durch u.a. die Wirtschaftlichkeit der Konstruktion oder der Konstruktionsmethode oder die gewählte technische Eigenart oder außergewöhnlich günstige Bedingungen, die der Bieter für die Durchführung des Auftrags ausnutzen kann, oder die Originalität der vom Bieter vorgeschlagenen Erzeugnisse oder Bauleistungen.

---

(1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, KOM(86)756 endg./3 vom 17. Februar 1987.

Angebote, die aufgrund der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, dürfen zurückgewiesen werden, falls die in Frage stehende Beihilfe nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages der Kommission angezeigt oder nicht von der Kommission genehmigt worden ist. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission darüber unterrichten.

#### ARTIKEL 23

1. Artikel 22 Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen einer Regelung, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie in Kraft ist und bei der bestimmten Bietern eine Bevorzugung gewährt wird, andere Kriterien zugrunde legt, sofern die angewandte Regelung mit dem Vertrag vereinbar ist.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 steht diese Richtlinie bis 31. Dezember 1992 der Anwendung bestehender einzelstaatlicher Bestimmungen zur Vergabe von Liefer- oder Bauaufträgen nicht entgegen, die darauf abzielen, den Abstand zwischen den verschiedenen Regionen zu verringern und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Regionen, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, sowie in im Niedergang befindlichen Industriegebieten zu fördern, sofern die betreffenden Bestimmungen mit dem Vertrag und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

Abschnitt V - Schlußbestimmungen

ARTIKEL 24

1. Vorbehaltlich der Verpflichtungen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern können Angebote zurückgewiesen werden, wenn mehr als die Hälfte des Angebotspreises aus dem Wert von außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Waren oder durchgeführten Dienstleistungen oder einer Mischung aus beidem besteht.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 3 sind solche Angebote zu bevorzugen, die den in Absatz 1 beschriebenen Angeboten gleichwertig sind und selbst nicht unter Absatz 1 fallen. Der Preis solcher Angebote gilt als gleich, soweit er den Preis eines der in Absatz 1 beschriebenen Angebote um nicht mehr als drei Prozent übersteigt.
3. Absatz 2 gilt jedoch nicht, soweit die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Spezifikationen als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dadurch zu Inkompatibilität oder zu unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung führen würden.

4. Im Sinne dieses Artikels

a) beinhaltet der Wert von außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Waren den Wert von allen fertigen oder halbfertigen Vorprodukten, die direkt oder indirekt aus Drittländern eingeführt werden;

b) zählt zu den außerhalb der Gemeinschaft durchgeführten Dienstleistungen der Wert von allen Tätigkeiten, die auf dem Gebiet von Drittländern vorgenommen werden, und die zu der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistung beitragen.

5. Dieser Artikel gilt nicht für Angebote mit Ursprung in Drittländern, denen die Vorschriften dieser Richtlinie zugute kommen aufgrund einer Entscheidung, die der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, gemäß einem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland im Rahmen des GATT oder in einem anderen Rahmen, trifft.

ARTIKEL 25

1. Die in Landeswährung ausgedrückten Schwellenwerte im Sinne des Artikels 8 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 grundsätzlich alle zwei Jahre überprüft. Die Berechnung dieser Werte beruht auf den durchschnittlichen Tageswerten dieser Währungen in ECU für die 24 Monate, die am letzten Oktobertag enden, der der Überprüfung zum 1. Januar vorausgeht. Die Beträge werden jeweils Anfang November im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
2. Die Berechnungsweise gemäß Absatz 1 wird auf Veranlassung der Kommission im Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge grundsätzlich zwei Jahre nach ihrer ersten Anwendung überprüft.

## ARTIKEL 26

1. Die Anhänge I bis IX werden von der Kommission geändert, wenn

- a) in den Anhängen bezeichnete Auftraggeber zu streichen sind, weil sie die in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Kriterien für die Einbeziehung nicht mehr erfüllen;
- b) Auftraggeber einzubeziehen sind, die diese Kriterien erfüllen;
- c) die in den Anhängen aufgeführten gesetzlichen Vorschriften geändert werden, ohne daß damit die Streichung oder Einbeziehung von Auftraggebern gemäß den Buchstaben a) und b) verbunden ist.

2. Die Kommission nimmt Änderungen nach Anhörung des durch den Beschluß 71/306/EWG eingesetzten Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge vor.

Der Ausschußvorsitzende unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf für die notwendigen Änderungen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme – erforderlichenfalls durch eine Abstimmung – zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende festsetzt.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

3. Die Anhänge werden in ihrer geänderten Fassung Informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

## ARTIKEL 27

1. Die Auftraggeber erstellen Interne Berichte über jede Auftragsvergabe, die ausreichen, um zu einem späteren Zeitpunkt
  - a) die Gründe für die Verwendung von anderen Normen als europäischen Normen oder gemeinsamen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 Absatz 2 oder für die Verwendung von anderen als leistungsbezogenen Normen gemäß Artikel 10 Absatz 2 geben zu können;
  - b) über Entscheidungen über die Prüfung von Unternehmen oder die Aberkennung von Prüfungen gemäß Artikel 20 zu informieren. Diese Berichte müssen so ausführlich sein, daß die verwendeten Kriterien und die Art und Weise ihrer Anwendung geprüft werden können;
  - c) die Informationen zu erläutern, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Interessierten Unternehmen mitgeteilt werden bzw. nicht mitgeteilt werden;
  - d) die Anwendung des nicht-offenen Verfahrens oder des Verhandlungsverfahrens zu erläutern. Zu diesem Punkt enthält der Bericht zumindest den Gegenstand des Auftrags; gegebenenfalls die Unternehmen, die Anträge auf Teilnahme gestellt haben; die für eine Angebotsabgabe ausgewählten Bewerber; und gegebenenfalls die ausgeschlossenen Bewerber sowie die Gründe für den Ausschluß;
  - e) die verwendeten Kriterien bezüglich der Auswahl von Bewerbern gemäß Artikel 19 und 21 und die Art und Weise ihrer Anwendung zu erläutern;
  - f) die bei der Auftragsvergabe verwendeten Kriterien und ihre Anwendung gemäß Artikel 22 zu erläutern.
2. Diese Berichte oder ihr Inhalt werden der Kommission auf Anfrage mitgeteilt.

## ARTIKEL 28

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens zum 31. Oktober für das Vorjahr einen statistischen Bericht der mindestens folgende Angaben enthält :

- a) für jeden der Anhänge I bis IX die Zahl und den Gesamtwert von Aufträgen ober- und unterhalb der im Rahmen dieser Richtlinie anwendbaren Schwellenwerte,
- b) für jeden Anhang die Anzahl und den Gesamtwert von Aufträgen,
  - unterteilt nach Lieferaufträgen und Bauaufträgen,
  - unterteilt nach den gemäß Artikel 13 gegebenen Möglichkeiten für den Aufruf zum Wettbewerb,
  - unterteilt nach der Vergabe an Unternehmen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft und aus jedem Mitgliedstaat,
  - den Anteil von Aufträgen, die im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurden.

## ARTIKEL 29

1. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/62/EWG erhält folgende Fassung :

"2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung

a) auf die Vergabe von Lieferaufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Anwendungsbereich der Richtlinie .../.../EWG des Rates(\*);

b) auf Lieferungen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.

(\*) Abl. Nr. L ...., .../.../....., Seite ..."

2. Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 71/305/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG<sup>(1)</sup> erhalten folgenden Fassung :

"Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Anwendungsbereich der Richtlinie .../.../EWG des Rates(\*).

Abl. Nr. L ...., .../.../....., Seite ..."

---

(1) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, KOM(86)679 endg. vom 23. Dezember 1986; geändert durch KOM(88)354 vom 20. Juni 1988.

### ARTIKEL 30

Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie überprüft die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für das öffentliche Auftragswesen den Anwendungsbereich und das Funktionieren der Richtlinie. Sie macht erforderlichenfalls Anpassungsvorschläge, unter besonderer Berücksichtigung der bei der Öffnung der Beschaffungsmärkte und des Wettbewerbes innerhalb und zwischen den betroffenen Bereichen erzielten Fortschritte.

### ARTIKEL 31

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. März 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

### ARTIKEL 32

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

**ARTIKEL 33**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

Gewinnung, Fortleitung und Verteilung von Trinkwasser

Belgien

Stelle, die aufgrund des Décret du 2 juillet 1987 de la Région Wallonne érigeant en entreprise régionale de production et d'aduction d'eau le service du ministère de la région chargé de la production et du grand transport d'eau eingerichtet wurde.

Stellen, die gemäß dem Arrêté du 23 avril 1986 portant Constitution d'une société wallonne de distribution d'eau eingerichtet wurden.

Stellen gemäß dem Arrêté du 17 juillet 1985 de l'Exécutif flamand portant fixation des status de la société flamande de distribution d'eau, die Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die der Loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986 unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die dem Code Communal, art. 147 bis, ter et quater sur les régies communales unterworfen sind und Wasser gewinnen oder verteilen.

Dänemark

Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen, und auf die in Artikel 3 Absatz 3 des Lov om vandforsyning m.v. of 4. juli 1985 Bezug genommen wird.

Deutschland

Stellen, die gemäß den Eigenbetriebsordnungen der Länder Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die gemäß den Gesetzen über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder Wasser gewinnen oder verteilen.

Stellen, die gemäß dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 und der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 Wasser gewinnen.

(Regiebetriebe), die aufgrund der Gemeindeordnungen der Länder Wasser gewinnen oder verteilen.

Unternehmen nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, geändert am 19. Dezember 1985 oder dem GmbH-Gesetz vom 20. Mai 1898, geändert am 15. Mai 1986 oder mit der Rechtsstellung einer Kommanditgesellschaft, die aufgrund eines Konzessionsvertrags mit regionalen oder lokalen Behörden Wasser gewinnen oder verteilen.

#### Griechenland

Aufgrund des Gesetzes 1068/80 vom 23. August 1980 eingerichtete Stelle

/ Εταιρία Υδρεύσεως- Αποχετεύσεως Πρωτευούσης

Aufgrund des Präsidialerlasses 61/1988 tätige Stelle

/ Οργανισμός Υδρεύσεως Θεσσαλονίκης

Die aufgrund des Gesetzes 890/1979 tätige Stelle

Εταιρία Υδρεύσεως Βόλου

Aufgrund des Gesetzes 1069/80 vom 23. August 1980 eingerichtete städtische Unternehmen, die Wasser gewinnen oder verteilen

Δημοτικές Επιχειρήσεις ύδρευσης-αποχέτευσης

Verbände von örtlichen Behörden, (Σύνδεσμοι Ύδρευσης) die aufgrund des

in Kraft gesetzt durch Präsidialerlaß 76/1985, tätig sind:

(Κώδικας Δήμων και Κοινοτήτων)

### Spanien

Stellen, die gemäß Ley No 7/1985 de 2 Abril de 1985 Reguladora de las Bases del Regimen local und Decreto Real No 781/1986 Texto Refundido Regimen local Wasser gewinnen oder verteilen

### Frankreich

Stellen, die Wasser gewinnen oder verteilen, gemäß:

Dispositions Générales sur les régies Code des Communes L 323-1 à L 328-8, R 323-1 à R 323-6 (Dispositions générales sur les régies).

Code des Communes L 323-8 R 323-4 (Régies directes (ou de fait), oder

Décret-loi du 28 décembre 1926, Règlement d'Administration publique du 17 février 1930, Code des Communes L 323-10 à L 323-13 R 323-75 à 323-132 (Régies à simple autonomie financière), oder

Code des Communes L 323-9, R 323-7 à R 323-74, Décret du 19 octobre 1959 (Régies à personnalité morale et à autonomie financière), oder

Code des Communes L 324-1 à L 324-6, R 324-1 à R 324-13 (Gestion déléguée, concession et affermage), oder

Jurisprudence administrative, circulaire Intérieur du 13 décembre 1975 (gérance); oder

Code des Communes R 324-6, Circulaire Intérieur du 13 décembre 1975 (Régie intéressée); oder

Circulaire Intérieur du 13 décembre 1975 (Exploitation aux risques et périls); oder

Décret du 20 mai 1955, loi du 7 juillet 1983 sur les sociétés d'économie mixte (participation à une société d'économie mixte); oder

Code des Communes L 322-1 à L 322-6, R 322-1 à R 322-4 (dispositions communes aux régies, concessions et affermages).

### Irland

#### Die Dublin Corporation

Stellen, die gemäß The Public Health (Ireland) Act 1878, the Water supplies Act 1942, the Sanitary Services Act 1964 Wasser gewinnen und verteilen.

### Italien

Stellen, die gemäß Testo Unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 und Decreto del P.R. no 902 del 4 ottobre 1986 Wasser gewinnen und verteilen.

Ente Autonomo Acquedotto Pugliese, eingerichtet gemäß RDL 19 ottobre 1919, no 2060.

Ente Acquedotti Siciliani, eingerichtet gemäß leggi regionali 4 settembre 1979, no 2/2e 9 agosto 1980, no 81.

Ente Acquedotti e Fognature, eingerichtet gemäß legge 5 luglio 1963 no 9.

### Luxemburg

Örtliche Verwaltungsbehörden, die die Wasserversorgung betreiben.

Kommunalverbände auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Februar 1900 concernant la création des syndicats de communes telle qu'elle a été modifiée et complétée par la Loi du 23 décembre 1958 et par la Loi du 29 juillet 1981 und aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1962 ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du GRAND DUCHE DU LUXEMBOURG à partir du réservoir d'ESCH-SUR-SURE.

### Niederlande

Stellen, die gemäß dem Waterleidingwet von 6 april 1957, geändert durch the Wetten van 30 juni 1967, 10 september 1975, 23 juni 1976, 30 september 1981, 25 januari 1984, 29 januari 1986, Wasser gewinnen oder verteilen.

### Portugal

Empresa Publica das Aguas Livres, die gemäß Decreto Lei 190/81, 04.07.1981 Wasser gewinnen oder verteilen.

Dienststellen von örtlichen Behörden, die Wasser gewinnen oder verteilen.

### Vereinigtes Königreich

Wasserwerke und Behörden, die auf der Grundlage der "Water Acts" von 1945, 1973 und 1983 Wasser gewinnen oder verteilen.

Das Central Scotland Water Development Board, das Wasser gewinnt und die water authorities, die gemäß dem Water (Scotland) Act 1980 Wasser gewinnen und verteilen.

Das Department of the Environment for Northern Ireland, zuständig für die Gewinnung und Verteilung von Wasser gemäß dem "Water and Sewerage (Northern Ireland) Order 1973"

Anhang II

Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung von elektrischem Strom

Belgien

Unternehmen, die elektrischen Strom erzeugen, weiterleiten oder verteilen, gemäß Article 5: Des régies communales et intercommunales des Loi du 10 mars 1925 sur les Distributions d'énergie Electrique.

Unternehmen, die elektrischen Strom weiterleiten oder verteilen, gemäß Loi relative aux intercommunales du 22 décembre 1986.

EBES, INTERCOM, UNERG und andere Unternehmen, die elektrischen Strom erzeugen und denen eine Konzession für die Verteilung gemäß Article 8 les concession communales et intercommunales des Loi du 10 mars 1952 sur les Distributions d'Energie Electrique.

Société Publique de production d'Electricité (SPE).

Dänemark

Unternehmen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 3, Stk 1 des Lov nr. 54 af 25 februar 1976 om elforsyning, i.f. Bekendtgørelse nr. 607 af 17 december 1976 om elforsyningslovens anvendelsesområde.

Unternehmen im Sinne des § 3, Stk 2 des Lov nr. 54 af 25 februar 1976 om elforsyning, i.f. bekendtgørelse nr. 607 af 17 december om elforsyningslovens anvendelsesområde, die elektrischen Strom gemäß den Artikeln 10 bis 15 des Lov an elektriske stærkstrømsanlæg, i.f. lovbekendtgørelse u. 669 af 28 december 1977

Bundesrepublik Deutschland

Energieversorgungsunternehmen gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Energie wirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13.12.1935.

Griechenland

Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού

(Energieversorgungsunternehmen) im Sinne der Gesetzes 1468 vom 2. August 1950  
Περί ιδρύσεως Δημόσιας Επιχειρήσεως Ηλεκτρισμού  
im Sinne des Gesetzes 57/85: Δομή, ρόλος και  
τρόπος διοίκησης και λειτουργίας της κοινωνικοποιημένης Δημόσιας Επιχείρησης  
Ηλεκτρισμού.

Spanien

Versorgungsunternehmen im Sinne des Artikels 1 des Decreto Ley de 12 marzo 1954 zur Genehmigung des Reglamento de Verificaciones y regularidad en el su  
Ministro de Energia.

Frankreich

Electricité de France, im Sinne des Gesetzes 46/6288 vom 8. April 1946 sur la  
nationalisation de l'Electricité et du Gaz.

Energieversorgungsunternehmen (société économique mixte or régies) im Sinne  
des Artikels 23 des Gesetzes 48/1260 vom 12. August 1948 zur Änderung der  
Gesetze Nr. 46/6288 vom 8. April 1946 und Nr. 46/2298 vom 21. Oktober 1946 sur  
la Nationalisation de l'Electricité et du gaz.

Compagnie Nationale du Rhône

Irland

The Electricity Supply Board (ESB) im Sinne des Electricity Supply Act 1927

### Italien

"Ente Nazionale per l'Energia elettrica" im Sinne des "legge n° 1643, 6 dicembre 1962 approvato con Decreto n° 1720, 21 dicembre 1965".

Stellen, die aufgrund einer Konzession nach Artikel Nr. 5 oder 8 des Legge 6 dicembre 1962, n° 1643 - Istituzione dell'Ente nazionale per la energia elettrica e trasferimento ad esso delle imprese esercenti le industrie elettriche elektrischen Strom erzeugen.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 20 des Decreto del Presidente della Repubblica 18 marzo 1965, n. 342 norme integrative della legge 6 dicembre 1962, n. 1643 e norme relative al coordinamento e all'esercizio delle attività elettriche esercitate da enti ed imprese diverse dell' Ente nazionale per l'Energia Elettrica, elektrischen Strom erzeugen.

### Luxemburg

Compagnie grande-ducale d'électricité de Luxembourg, die gemäß der Convention du 11 novembre 1927 concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le Grand-Duché du Luxembourg approuvée par la loi du 4 janvier 1928, elektrischen Strom erzeugen oder verteilen.

Société électrique de l'Our (SOE)

Syndicat de Communes SIDOR

Stellen, die gemäß dem Vertrag Accord du 1er Janvier 1960 entre le Gouvernement et les petites centrales hydro-électriques privées concernant la fourniture d'énergie électrique au réseau public.

Stellen, die gemäß Artikel 5 der Convention du 11 novembre concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans la Grand-Duché du Luxembourg approuvés par la loi du 4 janvier 1928, elektrischen Strom verteilen.

### Niederlande

Elektricitets productie Oost-Nederland  
Elektricitetsbedrijf Utrecht-Noord-Holland-Amsterdam (U.N.A.)  
Elektricitetsbedrijf Suid-Holland (E.Z.H.)  
Elektricitetsproduktiemaatschappij Zuid-Nederland (E.P.Z.)  
Provinciale Zeeunwse Energie Maatschappij (P.Z.E.M.)  
Samenwerkende Elektricitetsproductiebedrijven (S.E.P.)

Stellen, denen die Provizialbehörden gemäß dem Provinciewet van 25 januari 1962 eine Lizenz (Vergunning) zur Verteilung von elektrischem Strom erteilt haben.

### Portugal

Electricidade de Portugal (EDP), deren Tätigkeit durch das Decreto Lei n. 502/76 do 30 Junho 1976 geregelt ist.

Örtliche Stellen, die elektrischen Strom verteilen gemäß Artigo 1 Decreto Lei no. 344-B/82 de 1 de Setembro 1982 geändert durch Decreto Lei no. 297/86 de 19 de Setembro 1986.

### Vereinigtes Königreich

Stellen, deren Tätigkeit der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von elektrischem Strom durch die Gesetze Electricity Supply Act 1926, Electricity Act 1947 und Electricity Act 1957 geregelt ist.

North of Scotland Electricity Board (NSHB) gemäß dem Hydro Electric Development (Scotland Act 1943) und dem Electricity Act 1947.

South of Scotland Electricity Board (SSEB) gemäß dem South of Scotland Electricity Order Confirmation Act 1956.

Northern Ireland Electricity Service (NIES) gemäß dem Electricity Supply (Northern Ireland) Order 1972.

ANHANG III

Fortleitung und Verteilung von Gas oder Wärme

Belgien

Distrigaz S.A., deren Tätigkeit durch das Gesetz vom 29. Juli 1983 geregelt ist.

Versorgungsunternehmen, die aufgrund des Gesetzes vom 12. April 1965, geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1987 eine Genehmigung oder Konzession zur Fortleitung von Gas besitzen.

Gasabgabestellen, deren Tätigkeit durch das Loi relative aux intercommunales vom 22. Dezember 1986 geregelt ist.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände die die Versorgung mit Fernwärme betreiben

Dänemark

Dansk Olie Naturgas A/S ist aufgrund eines Alleinrechts gemäß Bekendtgørelse nr 869 af 18. juni 1979 om eneretsbevilning til indførsel, forhandling, transport og oplagring af naturgas tätig.

Unternehmen, deren Tätigkeit durch lov nr 294 af 7. juni, 1972 om naturgasforsyning geregelt ist.

Stellen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß Kapitel IV von lov om varmforsyning jf. lovbekendtgørelse nr 542 af 6. oktober 1982 Gas oder Wärme abgeben.

Stellen, die die Fortleitung von Gas aufgrund einer Genehmigung gemäß Bekendtgørelse nr. 141 af 13. marts 1974 om rørledningsanlaeg på dansk kontinentalsokkelområde til transport af kulbrinter betreiben (Errichtung von Rohrleitungen auf dem Festland zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen).

### Deutschland

Unternehmen, die der Fortleitung oder Abgabe von Gas dienen, gemäß § 2 II des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 19. Dezember 1935 (Energiewirtschaftsgesetz).

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

### Griechenland

DEP für die Fortleitung oder Abgabe von Gas gemäß der Ministerialentscheidung 2583/1987 : Ανάθεση στη Δημόσια Επιχείρηση Πετρελαίου αρμοδιοτήτων σχετικών με το φυσικό αέριο.

Athens Municipal Gasworks S.A. DEFA für die Fortleitung oder Abgabe von Gas.

### Spanien

Stellen, deren Tätigkeit durch das Gesetz n. 10 vom 15. Juli 1987 geregelt ist.

### Frankreich

Société nationale des gaz du Sud ouest für die Fortleitung von Gas.

Das Unternehmen Gaz de France wurde gemäß dem loi 46/6288 du 8 avril 1946 sur la nationalisation de l'Electricité et du Gaz errichtet.

Unternehmen (Société d'économie mixte or régies) für die Fortleitung von Elektrizität, auf die in Artikel 23 des Gesetzes 48/1260 vom 12. August 1948 portant modification des lois n. 46/6288 du 8 avril 1946 et n. 46/2298 du 21 octobre 1946 sur la Nationalisation de l'Electricité et du gaz Bezug genommen wird.

Compagnie Française du Méthane für die Fortleitung von Gas.

Verwaltungseinrichtungen auf gemeindeebene, die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

Irland

Irish Gas Board und andere Stellen, deren Tätigkeit durch den Gas Act 1976 geregelt wird.

Dublin Corporation, für die Wärmeversorgung.

Italien

SNAM und SGMe Montedison für die Fortleitung von Gas.

Gasabgabestellen, deren Tätigkeit durch Testo Unico delle leggi sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province approvato con Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 und durch Decreto del P.A. n. 908 del 1 ottobre 1986 geregelt ist.

Wärmeversorgungsunternehmen gemäß Artikel 10 des legge 29 maggio 1982, no. 308 norme sul contenimento dei consumi energetici, lo sviluppo delle fonti rinnovabili di energia, il l'esercision di centrali elettriche alimentate con combustibili diversi dagli idrocarburi.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

Luxemburg

Société de Transport de Gaz SOTEG S.A.

Gaswerk Esch-Uelzecht S.A.

Service Industriel de la Commune de Dudelange.

Service Indsutriel de la Commune de Luxemburg.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

## Niederlande

### Gasunie

Stellen, die von den lokalen Behörden gemäß dem Gemeentewet van 29 juni 1851 eine Konzession zur Fortleitung oder Abgabe von Gas erhalten haben.

Lokale oder provinzielle Stellen, die aufgrund des Gemeentewet van 29 juni 1861 und des Provinciewet van 25 januari 1962 der Fortleitung und Abgabe von Gas dienen.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

## Portugal

Electridade de Portugal (EDP).

## Vereinigtes Königreich

British Gas PLC und andere gemäß dem Gas Act 1986 tätige Stellen.

Verwaltungseinrichtungen auf Gemeindeebene oder Gemeindeverbände die die Versorgung mit Fernwärme betreiben.

ANHANG IV

Öl- und Gasgewinnung

Unternehmen, die eine Genehmigung, Erlaubnis, Lizenz oder Konzession zur Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas nach den folgenden Vorschriften besitzen:

Belgien

Loi du 1 mai 1939 complétée par l'Arrêté royal n° 83 du 28 novembre 1939 sur l'exploration et l'exploitation du pétrole et du gaz

Arrêté royal du 15 novembre 1919

Arrêté royal du 7 avril 1953

Arrêté royal du 15 mars 1960 Loi au sujet de la plateforme continentale du 15 juin 1969

Arrêté de l'Exécutif régional wallon du 29 septembre 1982.

Arrêté de l'Exécutif flamand du 30 mai 1984.

Dänemark

Lov nr. 293 af 10. juni 1981 om anvendelse af Danmarks undergrund

Lov om kontintalsoklen, jf. lovbekendtgørelse nr. 182 af 1. maj 1979

Deutschland

Bundesberggesetz vom 13. August 1980, geändert am 29. November 1986

Griechenland

Gesetz 87/1975 : περί ιδρύσεως Δημοσίας Επιχειρήσεως Πετρελαίου.

Spanien

Ley sobre Investigación y Explotación de Hidrocarburo de 27 junio 1974 und dessen Durchführungsvorschriften.

Frankreich

Code minier (décret n° 566.838 du 16 août 1956) geändert durch Loi 56-1327 du 29 décembre 1956, Ordonnance 58-1186 du 10 décembre 1958, Décret 60-800 du 2 août 1960, Décret 616359 vom 7 avril 1961, Loi 70-1 du 2 janvier 1970, Loi 77-620 du 16 juin 1977, Décret 80-204 du 11 mars 1980 im Anhang.

Irland

Petroleum and Other Minerals Development Act 1960  
Irland Exclusive licensing terms 1975  
Revised licensing terms 1987.

Italien

Law N° 136 of 10 February 1953  
Law N° 6 of 11 January 1957 amended by /Law N° 613 of 21 July 1967

Luxemburg

Niederlande

Mijnwet No. 285 vom 21 april 1810

Wetopsporing delfstoffen n. 258 van 3 mei 1967

Mijnwet continentaalplat 1965, n. 428 van 23 september 1965.

Portugal

Decreto Lei No. 543/74 of 16 Outubro 1974 in der durch die Erläßen und Mitteilungen Nos. 168/77, 22/79, 266/80, 234/84 and 174/85 geänderten Fassung.

Decreto 47.973 of 30 Setembro 1976 und 493/69 of 11 Novembro 1969 in der durch die Decretos 97/71, 98/74, 424-C/76, 315/78, 266/80, 2/81, 245/82 geänderten Fassung.

Decree 493/69 of 11 Novembro 1969

Vereinigtes Königreich

Petroleum Production Act 1934.

Continental Shelf Act 1964.

Pipeline Act 1962.

Petroleum and Submarine Pipeline Act 1975.

Oil and Gas Act 1982.

Petroleum Act 1987.

Petroleum Act 1987.

Petroleum (Production) regulation 1982, 1984, 1986.

Oil and Pipeline Act 1985.

ANHANG V

Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen

Belgien

Unternehmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß Arrêté du Régent du 22 août 1948 und Loi du 22 avril 1980.

Dänemark

Unternehmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß lov nr 223 af 8. juni 1977 om råstoffer.

Bundesrepublik Deutschland

Unternehmen zur Aufsuchung oder Gewinnung oder anderen Festbrennstoffen gemäß Bundesberggesetz vom 13. August 1980, BGBl 1980.

Griechenland

Öffentliches Unternehmen Ανθρακιο Επεξεργασίας Ηλεκτρισμού zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß Mining Code of 1973, geändert durch das Gesetz vom 27. April 1978.

Spanien

Stellen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle und anderen Festbrennstoffen gemäß dem Mining Code vom 21. Juli 1973.

Frankreich

Unternehmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen gemäß Code Minier, (Décret No. 56863 du 16 août 1956) geändert durch das Loi No. 77-620 du 16 juin 1977, Décret No. 80204 et Arrêté du 11 mars 1980.

Irland

Bord na Mona

Italien

Carbo Sulcis SpA.

Luxemburg

-----

Niederlande

-----

Portugal

Empresa Carbonifera do Douro

Vereinigtes Königreich

British Coal Board gemäß dem Coal Industry Nationalisation Act 1946.

Stellen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Festbrennstoffen gemäß dem Mineral Development Act (Nordirland), 1969.

ANHANG VI

Auftraggeber im Bereich der Schienenverkehrsdienste

Belgien

Société nationale des Chemins de fer belges  
Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen

Dänemark

Danske Statsbaner (DSB)

Stellen, deren Tätigkeit durch Lov nr. 295 of 6. juni 1984 om privatbanerne geregelt ist.

Deutschland

Deutsche Bundesbahn

Andere Unternehmen, die Schienenverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes 1951 ausführen.

Griechenland

Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος.

Spanien

Red Nacional de Los Ferrocarriles Espanoles  
Ferrocarriles de Via Estrecha (FEVE)  
Ferrocarriles de la Generalitat de Catalunya (FGC)  
Eusko Trenbideak (Bilbao)  
Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana (FGV)

Frankreich

Société nationale des Chemins de fer français and other réseaux ferroviaires  
ouverts au public referred to in the Loi d'Orientation des Transports  
intérieurs du 30 décembre 1982, Titre II, Chapitre Ier du Transport  
ferroviaire.

Irland

Iarnrod Eireann (Irish Rail)

Italien

Ferrovie dello Stato

Konzessionierte Betriebe gemäß Artikel 10 des Regio Decreto 9 maggio 1912, n.  
1447, che approva il testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie  
concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli  
automobili.

Unternehmen, die aufgrund einer vom Staat gemäß besonderen Gesetzen erteilten Konzession tätig sind, vgl. Titolo XI, Capo II, Sezione 1a of Regio Decreto 9 maggio 1912, n. 1447, che approva il testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili.

Unternehmen, die aufgrund einer gemäß Artikel 4 Legge 14 giugno 1949, n. 410, Concorso dello Stato per la reattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione erteilten Konzession Schienenverkehrsleistungen anbieten.

Unternehmen oder kommunale Behörden, die aufgrund einer gemäß Artikel 14 Legge 2 agosto 1952, n. 1221 - Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione erteilten Konzession Schienenverkehrsleistungen anbieten.  
concorso

#### Luxemburg

Chemins de fer luxembourgeois (CFL)

#### Niederlande

Nederlandse Spoorwegen N.V.  
Streekvervoerbedrijf Central Nederland

#### Portugal

Caminhos de Ferro Portugueses

#### Vereinigtes Königreich

British Rail  
Northern Ireland Railways

ANHANG VII

Auftraggeber im Bereich Stadtbahn—, Straßenbahn—,  
Obus- oder Omnibusverkehr

Belgien

Société nationale des Chemins de Fer vicinaux (SNCV/Nationale Maatschappij van  
Buurtspoorwegen (NMB)

Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund eines  
Vertrages erbringen, der von der SNCF gemäß den Artikeln 16 und 21 des Arrêté  
du 30 décembre 1946 abgeschlossen ist.

Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles (STIB),  
Maatschappij van het Intercommunal Vervoer te Antwerpen (MIVA),  
Maatschappij van het Intercommunal Vervoer te Gent (MIVG),  
Société des Transports Intercommunaux de Charleroi (STIC)  
Société des Transports Intercommunaux de la région liégeoise (STIL)  
Société des Transports Intercommunaux de l'agglomération verviétoise (STIAV),  
und andere Unternehmen gemäß dem Loi relative à la création de sociétés de  
transports en commun urbains/ Wet betreffende de oprichting von maatschappijen  
voor stedelijk gemeenschappelijk vervoer vom 22 Februar 1962.

Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund eines  
Vertrags mit STIB gemäß Artikel 10 oder mit anderen Verkehrsunternehmen gemäß  
Artikel 11 des Arrêté Royal 140 du 30 décembre 1982 relatif aux mesures  
d'assainement applicables à certains organismes d'intérêt public dépendant du  
Ministre des Communications.

### Dänemark

#### Danske Statsbaner (DSB)

Unternehmen, die Omnibusverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit (almindelig rutekørsel) aufgrund einer Genehmigung gemäß Lov nr. 115 af 29. marts 1978 om buskørsel erbringen.

### Deutschland

Unternehmen, die Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß § 12 Absätze I und II des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 erbringen.

### Griechenland

#### Ηλεκτροκίνητα Λεωφορεία Περιοχής Αθηνών-Πειραιώς.

(Elektrische Kraftomnibusse von Athen-Piraeus) gemäß Erlaß 768/1970 und Gesetz 588/1977.

#### Ηλεκτρικοί Σιδηρόδρομοι Αθηνών-Πειραιώς.

(Athen - Piraeus Electric Railways) gemäß den Gesetzen 352/1976 und 588/1977.

#### Επιχείρηση Αστικών Συγκοινωνιών.

(Enterprise of Urban Transport) gemäß Gesetz 588/1977)

#### Κοινό Ταμείο Εισπράξεως Λεωφορείων.

(Joint Receipts Fund of Buses) gemäß Erlaß 102/1973.

#### ΡΟΔΑ (Δημοτική Επιχείρηση Λεωφορείων Ρόδου).

Roda Städtisches Omnibusverkehrsunternehmen auf Rhodos

#### Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Θεσσαλονίκης.

(Städtische Verkehrsbetriebe Thessaloniki) gemäß Erlaß 3721/1957 und Gesetz 716/1980.

## Spanien

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr gemäß dem Ley de Regimen Local.

Corporacion metropolitana de Madrid

Corporacion metropolitana de Barcelona

Unternehmen für den öffentlichen Omnibus- und Fernverkehr gemäß Artikeln 113 - 118 des Ley de ordinacion de transportes Terrestres, 31 julio sz 1987.

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Artikel 71 des Ley de Ordinacion de Transportes Terrestres, 31. julio de 1987.

FEVE, RENFE (oder Empresa Nacional des Transportes de Viajeros por Carretera) für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Disposiciones adicionales, Primera, de la Ley de Ordinación de Transportes Terrestres, 31. julio de 1957.

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß Dispociones Transitorias, Tercera de la Ley de Ordenacion de Transportes Terrestres, 31 julio de 1957.

## Frankreich

Verkehrsunternehmen gemäß Artikel 7 II des Gesetzes Nr. 82-1153 vom 30. Dezember 1982, Transports intérieurs, Orientation, Régie Autonome des Transports Parisiens, Société Nationale des Chemins de fer français, APTR und andere öffentliche Verkehrsunternehmen, die Beförderungsleistungen aufgrund einer Genehmigung des Syndicat des Transports Parisiens gemäß Ordonnance de 1959 et ses décrets d'application relatifs à l'organisation des transports de voyageurs dans la région parisienne erbringen.

## Irland

Coras Iompair Eirann (CIE) (Irish Rail)  
Bus Eireann (Irish Bus)  
Bus Atha Aiath (Dublin Bus)

Verkehrsträger, der Verkehrsleistungen für die Öffentlichkeit aufgrund einer Lizenz gemäß Road Transport 1932 erbringt.

Italien

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 1 des Legge 28 settembre 1939, n. 1822 - Disciplina degli autoservizi di linea (autolinee per viaggiatori, bagagli e pacchi agricoli in regime di concessione all'industria privata) - in der durch Artikel 45 des of Decreto del Presidente della Repubblica 28 giugno 1955, n. 771. geänderten Fassung, Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen

Stellen, die aufgrund von Artikel 1, Nr. 4 oder Nr. 15 des Regio Decreto 15 ottobre 1925, n. 2578 - Approvazione del testo unico della sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province Beförderungsleistungen erbringen.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 242 des Regio Decreto 9 maggio 1912 n. 1447, che aprova il testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili tätig sind.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 4 des Legge 14 giugno 1949, n. 410, concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione.

Stellen, die aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 14 des Legge 2 agosto 1952, n. 1221 - Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione tätig sind.

Luxemburg

Chemins de fer du Luxembourg (CLF)

Service communal des autobus municipaux de la ville de Luxemburg.

Transports intercommunaux du Canton d'Esch sur Alzette (TICE).

Fédération luxembourgeoise des entreprises d'autobus et d'autocars die aufgrund des Règlement Grand-Ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérées tätig sind.

Niederlande

Stellen gemäß Abschnitt II Wet Personenvervoer von 12 maart 1987, die Beförderungsleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.

Portugal

Rodoviaria Nacional E.P.

Servico de Transportes Colectivos do Porto

Companhia Carris de Ferro de Lisboa

Companhia de Metropolitano de Lisboa

Versorgungsunternehmen für den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen gemäß base 7, Lei 2008 de 7.09.1945 Coordenacao do Transportes Terrestres und Artikel 72 des Decreto Lei 37272 de 31.12.48 Regulamento do transportes automoveis.

Vereinigtes Königreich

Stellen, die gemäß dem London Regional Transport Act 1984 den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ausüben.

Stellen, die gemäß dem Transport Act 1985 den öffentlichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ausüben.

Newcastle Railway

Glasgow Underground

Manchester Underground

Dockland Railway

London Underground

ANHANG VIII

Auftraggeber im Bereich der Flughafeneinrichtungen

Belgien

Régie des Voies Aérienne gemäß Arrêté-loi du 20 novembre 1946 portant création de la Régie des Voies Aériennes, geändert durch Arrêté Royal du 5 octobre 1970 portant refonte du statut de la Régie des Voies Aériennes.

Dänemark

Flughäfen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß § 55, stk. 1 i Lov om Luftfart, if. Lovbekendtgørelse nr. 408 of 11 september 1985 tätig sind.

Deutschland

Flughäfen im Sinne der Paragraphen 38 II Nr.1 und 49 II Nr.2 der Luftverkehrszulassungsordnung vom 19 Juni 1964.

Griechenland

Flughäfen gemäß Gesetz 517/1931 zur Regelung des Passagierflugverkehrs Υψηλός Πολιτικής Αεροπορίας (ΥΠΑ).  
Internationale Flughafen gemäß dem Presidentialerlaß 647/981

### Spanien

Flughäfen, die von Aeropuertos Nacionales verwaltet werden und deren Tätigkeit durch das Real Decreto 278/1982 de 15 octubre 1982 geregelt sind.

### Frankreich

Aéroports de Paris, deren Tätigkeit durch Titre V, Articles L 251-1 à 252-1 des CODE de l'Aviation Civile geregelt ist.

Aéroport de Bâle - Mulhouse gemäß dem französische-schweizerischen Übereinkommen vom 4. Juli 1949.

Flughäfen im Sinne des Cahier de Charges type d'une concession d'aéroport, décret du 6 mai 1955.

Flughäfen, deren Tätigkeit durch Convention d'exploitation gemäß Article L/221, Code de l'Aviation Civile geregelt ist.

### Irland

Flughäfen von Dublin, Cork und Shannon, die von Aer Rianta-Irish Airports verwaltet werden.

Flughäfen deren Tätigkeit aufgrund einer Genehmigung eines public use licence gemäß den Air Navigation und Transport Act Nr. 23 1936, Transport fuel and power (transfer of departamental Administration and ministerial functions) Order 1959 und Air Navigation (aerodrom and visual ground aids) Order 1970, geregelt ist.

### Italien

Staatliche Flughäfen gemäß Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327, cf. article 692.

Flughäfen, deren Einrichtungen aufgrund einer Konzession gemäß Artikel 694 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1942, n. 327, betrieben werden.

Luxemburg

Aéroport de Findel

Niederlande

Flughäfen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß Artikel 18-30 des Luchtvaartwet vom 15 Januar 1958, geändert am 7. Juni 1978, betrieben werden.

Portugal

Flughäfen, die von Aeroportos e Navegacao Aérea (ANA) EP gemäß Decreto Lei 246/79 betrieben werden.

Aeroporto de Funchal und Aeroporto de Porto Santo, gemäß Decreto Lei 284/81 regionalisiert.

Vereinigtes Königreich

Flughäfen, die von British Airports Authority plc verwaltet werden

Flughäfen die gemäß dem Airport Act 1986 in der Form von "public limited companies" (plc) betrieben werden.

ANHANG IX

Im Bereich des See- oder Binnenhafenverkehrs oder anderer Verkehrsendpunkten

Belgien

Société anonyme du Canal et des installations maritimes de Bruxelles.

Port autonome de Liège.

Port autonome de Namur.

Port autonome de Charleroi.

Port de la ville de Gand.

La Compagnie des Installations maritimes de Bruges - Maatschappij der Brugse haveninrichtingen.

Société intercommunale de la rive gauche de l'Escaut - Intercommunale maatschappij van de linker Scheldeoeven.  
(Hafen von Antwerpen)

Port de Nieuwport.

Port d'Ostende.

Dänemark

Häfen im Sinne des Artikels 1, I bis III des Bekendtgørelse nr 604 af 16. december 1985 om hvilke havne der er omfattet af lov om trafikhavne, i. lov nr 239 af 12. maj 1976 om trafikhavne.

### Deutschland

Häfen, die ganz oder teilweise den territorialen Behörden (Länder, Kreise, Gemeinden) unterliegen.

Binnenhäfen, die der Tarifordnung gemäß den Wassergesetzen der Länder unterliegen.

### Griechenland

Hafen Piräus: Οργανισμός Λιμένος Πειραιώς,  
gemäß Notstandsgesetze 1559/1950 und Gesetz 1630/1951.

Hafen Tassaloniki: Οργανισμός Λιμένος Θεσσαλονίκης.  
gemäß A.N. 2251/1953.

Andere Häfen, die dem Präsidialerlaß 649/1977 Π.Δ. 649/1977 unterliegen  
Εποπτεία, οργάνωση λειτουργίας, διοικητικός έλεγχος λιμένων.

(Betriebs- und Verwaltungsaufsicht)

### Spanien

Der nach Decreto 2 de octubre de 1969, no 2380/69 eingerichtete Puerto de Huelva. Puertos y Faros. Otorga Regimen de Estatuto de Autonomia al Puerto de Huelva.

Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, no 2407/78 eingerichtete Puerto de barcelona. Puertos y Faros. Otorga al de Barcelona Regimen de Estatuto de Autonomia.

Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, no 2408/78 eingerichtete Puerto de Bilbao. Puertos y Faros. Otorga al de Bilbao Regimen de Estatuto de Autonomia.

Der nach Decreto 25 de agosto de 1978, no 2409/78 eingerichtete Puerto de Valencia. Puertos y Faros. Otorga al de Valencia Regimen de Estatuto de Autonomia.

Juntas de Puertos die gemäß Lei 27/68 de 20 junio 1968 betrieben werden; Puertos y Faros. Juntas de Puertos y Estatutes de Autonomia und gemäß Decreto de 9 de abril de 1970, no. 1350/70. Juntas de Puertos Reglamento.

Häfen unter der Verwaltung der Comision Administrativa de Grupos de Puertos, tätig gemäß dem Ley 27/68 de 20 junio 1968, Decreto 1958/78 de 23 junio 1978 und Decreto 571/81 de 6 mayo 1981.

Häfen im Sinne des Real Decreto 989/82 de 14 de mayo 1982. Puertos. Clasificación de los de interes general.

## Frankreich

Port Autonome de Paris eingerichtet gemäß Loi n° 68/917 du 24 octobre 1968 relative au port autonome de Paris.

Port Autonome de Strasbourg gemäß Convention du 20 mai 1923 entre l'Etat et la ville de Strasbourg relative à la Constitution du Port Rhénan de Strasbourg et à exécution de travaux d'extension de ce port, gemäß Loi du 26. avril 1924.

Andere Binnenhäfen, eingerichtet oder verwaltet gemäß Article 6 navigation intérieure des décret n. 69 - 140 du 6 février 1969 relatif aux concessions d'outillage public dans les ports Maritimes.

Ports autonomes, die gemäß Artikel L 111-1 ff. des Code des Ports Maritimes betrieben werden.

Ports non-autonomes, die gemäß Artikel R 121-1 ff. des Code des Ports Maritimes betrieben werden.

Häfen, die von Regionalbehörden (Departements) verwaltet oder aufgrund einer Genehmigung der Regionalbehörden (Departements) gemäß Artikel 6 des Gesetzes Loi 86-663 du 22 juillet 1983 compétant la Loi 83-8 du 7 janvier 1983 relative à la répartition de compétences entre les communes, départements et l'Etat. betrieben werden.

## Irland

Häfen, die gemäß dem Harbour Act 1946 betrieben werden.

## Italien

Staatliche Häfen und andere Häfen, die von Capitaneria di Porto gemäß dem Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1982, n. 32, betrieben werden.

Autonome Häfen (Enti portuali), die von gesetzlich errichteten Rechtsubjekten gemäß Artikel 19 des Codice della navigazione, Regio Decreto 30 marzo 1982, n. 327, verwaltet werden.

Luxemburg

Port de Mertert, eingerichtet und tätig gemäß Loi du 22 juillet 1963 relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle.

Niederlande

Havenbedrijven, eingerechttigt und tätig gemäß dem Gemeentewet van 29 juni 1851.

Havenschap Vlissingen, eingerichtet gemäß dem wet van 10 september 1979 inzake de gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Vlissingen.

Havenschap Terneuzen, eingerichtet gemäß dem wet van 8 april 1970 inzake de gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Terneuzen.

Havenschap Delfzijl, eingerichtet gemäß dem wet van 31 juli 1957 inzake de gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Havenschap Delfzijl.

Haven- en Industrieschap Moerdijk, eingerichtet gemäß der gemeenschappelijke regeling tot oprichting van het Haven- en Industrieschap Moerdijk van 23 oktober 1970, genehmigt durch Koninklijk Besluit nr. 23 van 4 maart 1972.

Portugal

Porto de Lisboa, eingerichtet gemäß Decreto Real do 18 Fevereiro 1907; seine Tätigkeit ist durch Decreto lei do 20 Julho 1948 geregelt.

Porto do Douro e Leixoes, eingerichtet gemäß Decreto Lei no 36977 do 20 Julho 1948.

Porto de Sines, eingerichtet gemäß Decreto lei N-508/77 do 14 Dezembro 1977.

Portos de Setubal, Aveiro, Figueira de Foz, Viana do Castelo, Portimas, Faro, deren Tätigkeit durch Decreto lei 37754 do 18 Fevereiro 1950 geregelt ist.

Vereinigtes Königreich

Hafenbehörden im Sinne von section 57 des Harbours Act 1964, die Hafenanlagen für See- oder Binnenschiffe bereitstellen.

ANLAGE X

VERZEICHNIS DER INSTALLATIONEN

entsprechend dem Allgemeinen Verzeichnis der wirtschaftlichen Tätigkeiten  
in der Europäischen Gemeinschaft

| Klasse | Intergruppe<br>Gruppe und Position | Beschreibung                                                                                                        |
|--------|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (X)    |                                    | <b>BAUGEWERBE</b>                                                                                                   |
|        | 500                                | Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe                                           |
|        | 500.1                              | Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)                                                              |
|        | 500.2                              | Abbruch                                                                                                             |
|        | 501                                | <b>Rohbaugewerbe</b>                                                                                                |
|        | 501.1                              | Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden                                                                     |
|        | 501.2                              | Dachdeckerei                                                                                                        |
|        | 501.3                              | Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau                                                                       |
|        | 501.4                              | Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit                                                                            |
|        | 501.5                              | Restaurierung und Instandhaltung von Fassaden                                                                       |
|        | 501.6                              | Gerüstbau                                                                                                           |
|        | 501.7                              | Sonstiges Rohbaugewerbe (einschl. Zimmerei)                                                                         |
|        | 502                                | <b>Tiefbau</b>                                                                                                      |
|        | 502.1                              | Allgemeiner Tiefbau                                                                                                 |
|        | 502.2                              | Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau                                                                            |
|        | 502.3                              | Brücken-, Tunnel- und Schachtbau, Grundbohrungen                                                                    |
|        | 502.4                              | Wasserbau (Fluss-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)                                            |
|        | 502.5                              | Strassenbau (einschl. spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)                                          |
|        | 502.6                              | Spezialisierte Unternehmen für Bewässerung, Entwässerung,                                                           |
|        | 502.7                              | Ableitung von Abwässern, Kläranlagen<br>Spezialisierte Unternehmen für andere Tiefbauarbeiten                       |
|        | 503                                | <b>Bauinstallation</b>                                                                                              |
|        | 503.1                              | Allgemeine Bauinstallation                                                                                          |
|        | 503.2                              | Klempnerei, Gas- und Wasserinstallationen                                                                           |
|        | 503.3                              | Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen<br>(Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen) |
|        | 503.4                              | Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung                                                              |
|        | 503.5                              | Elektroinstallation                                                                                                 |
|        | 503.6                              | Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.                                                           |
|        | 504                                | <b>Hausbaugewerbe</b>                                                                                               |
|        | 504.1                              | Allgemeines Hausbaugewerbe                                                                                          |
|        | 504.2                              | Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei                                                                         |
|        | 504.3                              | Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse<br>in Bauten montieren) und Parkettlegerei       |
|        | 504.4                              | Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei                                                               |
|        | 504.5                              | Fliesen- und Plattenlegerei, Fussbodenlegerei und -kleberei                                                         |
|        | 504.6                              | Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe                                                                |

AMHANG XI

Muster für die Meldung von öffentlichen Wasserkonzessionen

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. Gegenstand der Konzession, Ort und Besonderheiten der zu erbringenden Leistungen:
3. a) Tag, bis zu dem Bewerbungen eingehen müssen:  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:  
c) Sprache(n), in denen sie abzufassen sind:
4. Angaben über die Stellung des Bewerbers und finanzielle und technische Voraussetzungen, die die Bewerber zu erfüllen haben:
5. Kriterien, die bei der Konzessionserteilung angewandt werden:
6. Andere Auskünfte:
7. Tag der Absendung der Bekanntmachung
8. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

## ANHANG XII

### A. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegramm-Anschrift, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. Bei Lieferaufträgen: Rechtsform des Auftrags, für den zur Abgabe von Angeboten aufgefördert wird:
3. a) Lieferort oder Ausführungsort:  
b) Art und Menge der zu liefernden Güter:  
oder  
Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten:  
c) Angabe, ob die Lieferer für einige und/oder alle der angeforderten Güter Angebote einreichen können:  
oder bei Bauaufträgen:  
Besteht die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen, Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere oder für sämtliche Lose einzureichen:  
d) bei Bauaufträgen:  
Angaben über den Gegenstand der Arbeiten oder des Auftrags, wenn der letztgenannte auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:
4. Ausnahme von der Verwendung europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder europäischer Zulassungen im Einklang mit Artikel 9:
5. Lieferungs- oder Ausführungsfrist:
6. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:  
b) (gegebenenfalls) Höhe und Zahlungsbedingungen des Betrags, der für den Erhalt dieser Unterlagen bezahlt werden muß:
7. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:  
b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:  
c) Sprache(n), in der(denen) die Angebote abzufassen sind:

8. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen :  
b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote:
9. (Gegebenenfalls) geforderte Kauttionen oder Sicherheiten:
10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
11. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:
12. Wirtschaftliche und technische Anforderungen, die der Unternehmer, an den der Auftrag vergeben werden soll, erfüllen muß.
13. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:
14. Kriterien für die Auftragserteilung. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:
15. Andere Auskünfte:
16. (Gegebenenfalls) Datum der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung im Amtsblatt, auf die dieser Auftrag sich bezieht:
17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

B. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegrammanschrift, Fernschreib- und Fernkopierer Nummer des öffentlichen Auftraggebers :
2. Bei Lieferaufträgen: Rechtsform des Auftrags, für den zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird:
3. (Gegebenenfalls) Begründung für die Wahl des beschleunigten Verfahrens nach Artikel 17 (4):
4. a) Lieferort oder Ausführungsort  
b) Art und Weise der zu liefernden Güter:  
oder  
Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten:  
c) Angaben darüber, ob die Lieferer Angebote für einige und/oder alle angeforderten Güter einreichen können:  
oder bei Bauaufträgen:  
Besteht die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:  
d) Bei Bauaufträgen:  
- Angaben über Zweck der Arbeit oder des Auftrags, sofern dieser auch die Erstellung von Vorhaben umfaßt:
5. Frist für die Lieferung oder Ausführung:
6. (Gegebenenfalls) Rechtsform die der Unternehmenszusammenschluß , dem der Auftrag erteilt worden ist, haben muß:
7. a) Tag bis zu dem die Angebote eingehen müssen:  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:  
c) Sprache(n), in der(denen) sie abzufassen sind:
8. Tag, bis zu dem die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten abgesandt werden müssen:
9. (Gegebenenfalls) Kauttionen und Sicherheiten, die gegebenenfalls von den öffentlichen Auftraggebern in irgendeiner Form gefordert werden:
10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind.

11. Angaben über die besondere Lage des Lieferers oder Auftragnehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die von Lieferer oder Auftragnehmer zu erfüllen sind:
12. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten genannt werden:
13. Andere Auskünfte:
14. (Gegebenenfalls) Tag der Veröffentlichung der regelmäßigen Information oder des Hinweises auf die Veröffentlichung im Amtsblatt:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhang XII

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift und gegebenenfalls Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. Bei Lieferaufträgen:  
  
Rechtsform des Auftrags, für den zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird:
3. a) Lieferort oder Baustellen  
  
b) Art und Menge der zu liefernden Güter:  
  
oder  
  
Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten:  
  
c) Angabe, ob die Lieferer Angebote für einige und/oder alle der angeforderten Güter einreichen können:  
  
oder bei Bauaufträgen:  
  
Besteht die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:  
  
d) Bei Bauaufträgen:  
  
Angaben über den Gegenstand der Arbeiten oder des Auftrags, wenn der letztgenannte auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:
4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder europäischer technischer Zulassungen im Einklang mit Artikel 9:
5. Lieferung- und Ausführungsfrist:
6. (Gegebenenfalls) Rechtsform die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:
7. a) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:  
  
b) Anschrift, an die diese zu richten sind:  
  
c) Sprache(n), in der(denen) diese abzufassen sind:
8. (Gegebenenfalls) geforderte Kautionen und Sicherheiten:

9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Rechtsvorschriften, in denen sie enthalten sind:
10. Angaben über die Stellung des Lieferers oder Auftragnehmers und wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Lieferer oder Auftragnehmer zu erfüllen sind:
11. (Gegebenenfalls) Namen und Anschriften der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten:
12. (Gegebenenfalls) Tag (Tage) vorhergehender Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
13. Andere Auskünfte:
14. (Gegebenenfalls) Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Veröffentlichungen der EG:

ANHANG XIII

Bekanntmachung über die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit

1. Name, Anschrift, (Telefon-,) Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. Zweck des Eignungssystems:
3. Anschrift, der Stelle, bei der die Vorschriften über das Eignungssystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere, als die unter Ziff. 1 genannte Anschrift handelt):
4. (Gegebenenfalls) Dauer des Eignungssystems:

ANHANG XIV

Regelmässige Bekanntmachung

A. Lieferaufträge

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können:
2. Art und Menge oder Wert der liefernden Ware:
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet wird (sofern bekannt):  
b) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens:
4. Andere Auskünfte:
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

B. Bauaufträge:

1. Name, Anschrift, telegraphische Anschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Ort der Ausführung:  
b) Art und Umfang der Leistungen, Kernmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose:  
c) Geschätzte Kosten der vorgeschlagenen Leistungen.
3. a) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens:  
b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren für den Auftrag/die Aufträge:  
c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten:  
d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten:
4. Finanzierungs- und Preisberichtigungsmodalitäten:
5. Sonstige Auskünfte:
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

ANHANG XV

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
2. Vergabeverfahren:
3. Tag der Auftragsvergabe:
4. Kriterien die für die Auftragsverteilung angewandt werden:
5. Anzahl der eingegangenen Angebote:
6. Name und Anschrift des (der) ausgewählten Lieferer(s) oder Auftragnehmer(s):
7. Art und Menge der gegebenenfalls vom Lieferer gelieferten Waren:  
oder  
Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale der fertigen Struktur:
8. Preis oder Preisspanne (Höchst-/Mindestspanne):
9. Sonstige Auskünfte:
10. Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

## **Beschluß**

### **des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die  
Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-,  
Energie- und Verkehrsversorgung

KOM(88) 377 endg.; Ratsdok. 8804/88

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat anerkennt das Ziel der EG, die Beschaffungsmärkte im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung gemeinschaftsweit zu öffnen und nationalen Beschaffungsstrategien entgegenzuwirken. Gegen den vorliegenden Vorschlag einer Sektorenrichtlinie bestehen jedoch erhebliche Bedenken.
2. Grundsätzliche Einwände:
  - Die nach der Richtlinie anzuwendenden Vergabeverfahren müssen so ausgestattet sein, daß sie - bei einem angemessenen hohen Schwellenwert - einerseits den EG-weiten Wettbewerb fördern, andererseits aber eine hinreichende Flexibilität gewährleisten und einen unnötigen und zusätzlichen Bürokratismus vermeiden.

...

- Die Richtlinie schafft eine neue umfangreiche Bürokratie. Die Unternehmen der drei angesprochenen Sektoren sollen mit zahlreichen formellen Verpflichtungen überzogen werden, welche die künftigen Vergaben dieser Unternehmungen langwierig und schwerfällig gestalten. Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge kommt es jedoch auf Flexibilität und auf unbürokratische Vorgehensweise an.
- In den Fällen, in denen öffentliche Unternehmen der von der Richtlinie erfaßten Sektoren im Wettbewerb mit privaten Unternehmen ohne eigenes Versorgungsnetz bzw. Gebietsmonopol, die der Richtlinie nicht unterworfen und daher in ihrem Beschaffungsgebaren voll flexibel sind, in Konkurrenz stehen, könnten Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Dieses ist zu vermeiden.
- Auf keinen Fall sollten Einrichtungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden, die im Wettbewerb stehen, oder zwischen denen Substitutionswettbewerb stattfindet (z. B. Konkurrenz zwischen verschiedenen Energieträgern).
- Die in Artikel 2 Nr. 1 vorgesehene Einbeziehung von Unternehmen in privater Rechtsform begegnet grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil dadurch in einschneidender Weise in die Rechte dieser Unternehmen aus Artikel 2, 12 und 14 des Grundgesetzes eingegriffen und damit die Grundlage der unternehmerischen Vertragsfreiheit angetastet würde. Die geltenden nationalen Vergaberichtlinien sehen eine Einbeziehung privatrechtlich organisierter Unternehmen in ihren Geltungsbereich nicht vor.

Drucksache 523/88 (Beschluß)

- Die Sektorenrichtlinie steht im Widerspruch zu der "Mittelstandswirkungsklausel" im EG-Aktionsprogramm vom 26. August 1986 (Dok. KOM(86) 445 endg.), wonach für den Mittelstand durch Entbürokratisierung günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen.
- Die Kommission hat übersehen, daß z. B. im Bereich der Elektrizitätsversorgung von den in der Bundesrepublik Deutschland betroffenen etwa 1000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen 90 % dem Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen zuzurechnen sind, darunter viele kleine private Unternehmen. Sie würden mit einer Einbeziehung in die Richtlinie besonders hart belastet.
- Artikel 12 sieht die freie Wahl des Vergabeverfahrens vor. Dabei wird übersehen, daß die deutschen Vergabebestimmungen (VOB, VOL) keine freie Wahl zwischen Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung bzw. Freihändiger Vergabe zulassen. Die Richtlinie würde also zu einem nicht hinnehmbaren gespaltenen Vergaberecht führen.

3. Einwände gegen Einzelbestimmungen:

- Die Ausnahmeregelung des Artikels 3 erscheint wenig sachdienlich. Da Artikel 2 detailliert regelt, welche Tätigkeiten für die Richtlinie erheblich sind, dürfte im Umkehrschluß jede Tätigkeit, die dort nicht geregelt wird, ohne weiteres aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausfallen.

- Im übrigen bedarf es der Klärung, welchen Rechtscharakter die in Artikel 3 Buchstabe b vorgesehene "Mitteilung" der Kommission über die Nichtanwendung der Richtlinie haben, insbesondere ob sie nur deklaratorisch-klarstellende Bedeutung im konkreten Einzelfall oder generelle konstitutive Wirkung zur verbindlichen Klärung des Geltungsbereichs der Richtlinie in gleichgelagerten Fällen haben soll.
- Die Regelung in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a geht zu weit. Wenn bereits die Möglichkeit einer Enteignung zugunsten des potentiellen Auftraggebers bzw. seine Tätigkeit aufgrund staatlicher Genehmigung in einem von der Richtlinie umfaßten Bereich ausreicht, ihn zur Beachtung der Richtlinie zu verpflichten, dürfte dies praktisch sämtliche in diesen Bereichen tätige Unternehmen erfassen.
- Der in Artikel 8 angesprochene Schwellenwert (5 Mio. ECU für Bauaufträge, 200 000 ECU für Lieferaufträge) ist viel zu niedrig angesetzt, da Aufträge dieser Größenordnung in der Versorgungswirtschaft häufig schon bei Vorhaben von nur lokaler Bedeutung erreicht werden.
- Es fehlt eine Bagatellklausel entsprechend dem geänderten Vorschlag zu Artikel 4 a der Baukoordinierungsrichtlinie.
- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine angemessene Anhebung der Schwellenwerte hinzuwirken, die den Besonderheiten dieser Sektoren Rechnung trägt.

Drucksache 523/88 (Beschluß)

- Die Begriffsbestimmungen in Artikel 9 (Technische Spezifikationen und Normen) stimmen nicht mit denen der EG-Bauproduktenrichtlinie überein, zu der der Rat der EG bereits einen gemeinsamen Standpunkt nach Artikel 149 Abs. 2 Buchstabe a EWG-Vertrag festgelegt hat.
- In den Artikeln 13 bis 16 ist eine Vielzahl von Mitteilungspflichten vorgesehen, welche erheblichen bürokratischen Aufwand zur Folge hätten. Dasselbe gilt für die in Artikel 14 vorgesehene Vorabinformation.
- Die in Artikel 17 vorgesehenen Fristen bergen das Risiko unvertretbarer Verzögerungen. Sie sind nicht sachgerecht und ausreichend flexibel. Länge und Starrheit dieser Fristen können sich investitionshemmend auswirken.
- Die in Artikel 22 Nr. 5 vorgesehene Bestimmung, nach der ungewöhnlich niedrige Angebote nur unter bestimmten Voraussetzungen abgelehnt werden können, ist in der Praxis nicht praktikabel. Dies gilt vor allem für die dem Auftraggeber auferlegte Pflicht, sich danach zu erkundigen, ob der Anbieter Empfänger irgendeiner staatlichen Beihilfe ist.
- In Artikel 23 müßte sichergestellt werden, daß die nationalen Zonenrand- und Berlinrichtlinien in vollem Umfang unbefristet aufrechterhalten werden.
- Aus außenwirtschaftlicher Sicht bedenklich ist Artikel 24, der die Tendenz beinhaltet, die Gemeinschaft gegenüber Drittländern abzuschotten.

- Die Erstellung der in Artikel 27 und 28 geforderten Berichte ist sehr aufwendig und steht in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg.
  - Die Berichts- und Statistikpflichten dürfen nicht über die Pflichten hinausgehen, die in der novellierten Lieferkoordinierungsrichtlinie und in der Baukoordinierungsrichtlinie, die zur Zeit novelliert wird, enthalten sind. Sie sollten - angesichts der Einbeziehung auch privater Auftraggeber - möglichst dahinter zurückbleiben.
  - Abzulehnen ist auch die in Artikel 26 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Befugnis der Kommission, die Anhänge der Richtlinie, in denen die betroffenen Unternehmensbereiche aufgeführt sind, zu ändern. Zu fordern ist hier für eine Änderung ein formelles Verfahren wie bei Erlass einer EG-Richtlinie. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Änderung der Anhänge konstitutive Bedeutung zukommen sollte.
4. Die Bundesregierung wird gebeten, zu den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags in den Arbeitsgruppen des Rates als Beauftragte des Bundesrates Vertreter der Länder

Bayern,  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und  
Verkehr  
(Herr Ministerialrat Wolfgang von der Pfordten),

und

Berlin,  
Senator für Inneres  
(Herr Volker Henkel),

hinzuzuziehen.